

124.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 9 „Taubstummen-Lehranstalt“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 9: Taubstummen-Lehranstalt.

1. Es sei in den Voranschlag einzustellen:

Erforderniß	20.739 fl.
Bedeckung	5.987 „
Abgang	14.752 fl.

125.

Der Landtag beschließt:

Den hochherzigen Geschenkgebern für Zwecke der Taubstummen-Lehranstalt wird der Dank des Landes ausgesprochen. Rechenschaftsbericht über die Taubstummen-Lehranstalt.

126.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses pag. 29 über die Taubstummen-Lehranstalt wird zur befriedigenden Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht über die Taubstummen-Lehranstalt.

127.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 10 „Hufbeschlag-Lehr- und Thierheilanstalt“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 10: Hufbeschlag-Lehr- und Thierheilanstalt.

Erforderniß	7.065 fl.
Bedeckung	5.911 „
Abgang	1.154 fl.

128.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erheben, ob die Verpachtung der Beschlagbrücke der Erreichung des Lehrzweckes der Anstalt abträglich sei, im bejahenden Falle nach Ablauf des gegenwärtigen Pachttermines die eigene Regie einzuführen, im verneinenden aber bei neuerlicher Verpachtung eine den Erträgnissen angemessene Erhöhung des Pachtshillings im Auge zu behalten. Rechenschaftsbericht — Hufbeschlag-Lehr- und Thierheilanstalt.

129.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 20—22) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht — Hufbeschlag-Lehr- und Thierheilanstalt.

15. (Abend-) Sitzung, am 1. October 1884.

130.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 11 „Gymnastische Bildungsanstalten“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 11: Gymnastische Bildungsanstalten.

Erforderniß unverändert	5.657 fl.
Bedeckung unverändert	400 „
daher Abgang unverändert	5.257 fl.

131.

Rechenschaftsbericht über Gym-
nastische Bildungsanstalten.

Der Landtag beschließt:

Der Cap. V, Titel 11 betreffende Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß ge-
nommen.

132.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V „Bildungszwecke“, pro 1885 einzustellen:
Titel 12 „Landes-Ackerbau-
schule in Grottenhof“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes
Cap. V, Bildungszwecke. Titel 12: Landes-Ackerbauschule in
Grottenhof.

Erforderniß	17.512 fl.
Bedeckung	9.476 „
Abgang	8.036 fl.

133.

Rechenschaftsbericht über die
Ackerbauschule.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 18—20) wird zur Kenntniß genommen.

134.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V „Bildungszwecke“, pro 1885 einzustellen:
Titel 13 „Obst- und Wein-
bauschule bei Marburg“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes
Capitel V, Titel 13, Obst- und Weinbauschule bei Marburg.
Erforderniß.

Rubrik	I. Besoldungen	3.760 fl.
„	II. Löhnungen	3.230 „
„	III. Unterrichts-Erfordernisse	650 „
„	IV. Unterhalt der Zöglinge:	
	Post 1. Verpflegung:	
	a) Aufzählung auf 11 Stipendien des Landes und zwar zu 8 ganzen und 6 halben Stipendien	444 fl.
	b) Verpflegung der 5 Bezirksstipendisten à 126 fl.	630 „
	c) „ „ 4 Praktikanten	504 „
	d) „ „ 2 Zahlzöglinge à 126 fl.	252 „
	Post 2. Bekleidung für 19 Stipendisten à 20 fl.	380 „
	Post 3. Ärztliche Behandlung und Medicamente für die Stipendisten	70 „
	Post 4. Wäschereinigung	250 „
	Summe IV.	2.530 „
„	V. Beheizung und Beleuchtung	500 „
„	VI. Gebäude-Erhaltung	500 „
„	VII. Haus-Erfordernisse	400 „
„	VIII. Inventar-Ergänzung und Reparatur	230 „
„	IX. Cultur-Auslagen:	
	1. laufende Cultur-Auslagen	1800 fl.
	2. Instandhaltung der Wege	50 „
	3. Materialien für Obst-, Wein- und Gemüsebau	600 „
	4. Erfordernisse für den Viehstand	550 „
	Summe IX.	3.000 „
„	X. Steuern	250 „
		14 650 fl.

		14.650 fl.
Rubrik	XI. Reisekosten	100 "
"	XII. Sonstige Auslagen	200 "
"	XIII. Stipendien für Weinbau-Böglinge:	
	Post 1. 1 Stipendium aus dem aufgelassenen Landes-	
	Culturfonde	120 fl.
	Post 2. 5 ordentliche und 5 außerordentliche Sti-	
	pendien aus dem Landesfonde	1200 "
	(beide verwendet zu 8 ganzen u. 6 halben Stipendien)	
	Summe XIII.	1.320 "
"	XIV. Stipendien für die Winzer	600 "
	Summe des Erfordernisses	17.170 fl.

Bedeckung.

Rubrik	I. Wirthschafts-Erträge:	
	Post 1. Obst und Gemüse	200 fl.
"	2. Schnittreben	300 "
"	3. Wein	2000 "
"	4. Milch	700 "
"	5. Kälber und Schweine	300 "
"	6. Producte des Feldbaues	250 "
"	7. Wildlinge, Baumschule Edelreiser, Sämereien	3000 "
	Summe I.	6.750 fl.
"	II. Unterrichtsgelder	100 "
"	III. Verpflegskosten-Ersätze und Bekleidungskosten-Beiträge:	
	Post 1. Fünf Stipendien der Bezirks-Vertretungen à 120 fl.	600 "
	2. Beitrag der sechs halben Stipendien à 73 fl.	438 "
	3. Verpflegskosten-Beitrag der zwei Zahlzöglinge à 200 fl.	400 "
	Summe III.	1.438 fl.
"	IV. Verschiedene Einnahmen	50 "
	Summe der Bedeckung	8.338 fl.
	Erforderniß	17.170 fl.
	Bedeckung	8.338 "
	Abgang	8.832 fl.

135.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über Beschluß der Enquête-Commission wegen Bestellung eines Curatoriums für die Wein- und Obstbaumschule zu Marburg in nächster Session zu berichten und Anträge zu stellen.

Rechenschaftsbericht über die Landes-Obst- und Weinbau-
schule bei Marburg.

136.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 16 - 18) sowie die auf Grund der Beschlüsse der Enquête-Commission getroffenen Verfügungen, betreffend den Lehrplan für die Winzer-Curse, die Heranbildung der nach Maß des Bedarfes an der Anstalt beschäftigten Arbeiter zu künftigen brauchbaren Winzern, die Einhaltung der statutenmäßigen Bestimmung in Bezug auf das Minimalalter von 17 Jahren der aufzunehmenden Böglinge, endlich die Sammlung von statistischen Daten über die derzeitige Lebensstellung der ausgetretenen Böglinge, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über die Landes-Obst- und Weinbau-
schule bei Marburg. — Win-
zercurse.

137.

Voranschlag des Landesfondes.
Capitel V „Bildungszwecke“, 1885 einzustellen:
Titel 14 „Berg- und Hütten-
schule Leoben“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro
Capitel V, Bildungszwecke. Titel 14, Berg- und Hütten-
schule Leoben.
Erforderniß.

Rubrik	I. Post 1—3. Für Besoldungen an die Lehrer Hippmann, Friedrich Lang und den Adjuncten Schnablegger . . .	4.400 fl.
	Die vom Landes-Ausschusse beantragten 200 fl. zur allfälligen Substitution oder Aushilfe des Lehrer-Personals werden nicht bewilligt.	
"	II. Für Löhnung eines Dieners, täglich 1 fl.	360 "
	In dem Texte des Voranschlages heisst es irrtümlich Tagelohn per 1 fl. während 7 Unterrichtsmonaten, während der Diener das ganze beschäftigt ist.	
"	III. Amts- und Unterrichts-Erfordernisse:	
	Lehrmittel-Sammlungen, Werkzeuge u. Instrumente . . .	350 fl.
	Wissenschaftliche Excursionen der Lehrer mit den Schülern	150 "
	Kanzlei-Erfordernisse	100 "
		600 "
"	IV. Beheizung und Beleuchtung	200 "
"	V. Miethzinse	650 "
"	VI. Häuserfordernisse	150 "
	(Die Wäsche-Reinigung der Schüler erfordert höheren Aufwand gegen 1883)	
"	VII. Inventar:	
	Neuanschaffung und Reparatur	250 "
"	VIII. 6 Stipendien à 150 fl. für Schüler der Berg- und Hütten-Schule	900 "
"	IX. Versicherungsgebühren	6 "
"	X. Diäten und Reisekosten	24 "
"	XI. Verschiedene Auslagen	100 "
	Summe des Erfordernisses	7.640 fl.
	Dem Erfordernisse von 7640 fl. steht als Bedeckung entgegen:	
	Staatsubvention	2.000 fl.
	weeshalb eine Summe von	5.640 fl.
	zu bedecken ist.	

138.

Rechenschaftsbericht über die
Landes-Berg- und Hütten-
schule in Leoben.

Der Landtag beschließt:
Der zum Capitel V, Titel 14 „Berg- und Hütten-
schulen in Leoben“ einschlägige
Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses (pag. 14—15) wird zur Kenntniß genommen.

139.

Voranschlag des Landesfondes
Capitel V „Bildungszwecke“, 1885 einzustellen:
Titel 15 „Theater“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro
Capitel V, Bildungszwecke. Titel 15, Theater.

Erforderniß unverändert	6.668 fl.
Bedeckung unverändert	1.768 "
Abgang	4.900 fl.

140.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht über das
Landestheater.

Der Capitel V, Titel 15 betreffende Theil des Rechenschafts-Berichtes wird zur Kenntniß genommen und wird die Befriedigung darüber ausgesprochen, daß sich der Landes-Ausschuß im Vertrage ddo. 26. Februar 1884 einen maßgeblichen Einfluß auf die künstlerische Entwicklung des Theaters vorbehalten hat.

141.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes
Capitel V „Bildungszwecke“,
Titel 16 „Steiermärkischer
Normalschulfond“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 16, Steierm. Normalschulfond.

Als Erforderniß sind einzustellen:

Rubrik	I. Post 1. Substitutionsgebühren	4.000 fl.
	Post 2. Ueberschüsse an den Landes-Schulfond	2.295 „
	Zusammen	6.295 fl.
„	II. Ruhe- und Versorgungsgenüsse	1.679 „
	Gesamt-Erforderniß	7.974 fl.

Als Bedeckung:

Rubrik	I. Activ-Interessen	5.934 fl.
„	II. Beiträge	1.990 „
„	III. Verschiedene Einnahmen	50 „
	Gesamt-Bedeckung gleich dem Erforderniß	7.974 fl.

142.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel V „Bildungszwecke“,
Titel 17 „Steiermärkischer
Landesschulfond“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 17, Steierm. Landesschulfond.

Erforderniß:

Rubrik	I. Post 1—4 Lehrer-Dotationen	992.600 fl.
„	II. „ 1—4 Dienstalterszulagen	75.000 „
„	III. Remunerationen für Mehrleistungen im Lehrfache	2.000 „
„	IV. Unterstützungen	1.500 „
„	V. Dotation für Bezirks-Lehrer-Bibliotheken	800 „
„	VI. Kosten der Abhaltung der Bezirks-Lehrer-Conferenzen	3.800 „
„	VII. Verschiedene Ausgaben	2.500 „
„	VIII. Angelegte Capitalien	2.000 „
	Gesamt-Erforderniß	1,080.200 fl.

Bedeckung:

Rubrik	I. Zuschüsse des allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes	34.700 fl.
„	II. Zuschüsse der Bezirks-Cassen	377.000 „
„	III. Sonstige Zuschüsse	1.400 „
„	IV. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Beiträge einzelner Personen und Körperschaften	6.500 „
„	V. Gebahrungs-Ueberschüsse des steierm. Normalschulfondes	2.295 „
„	VI. Zuschüsse des steierm. Landesfondes	656.305 „
„	VII. Ersätze auf Uebergenüssen	2.000 „
	Summe der Bedeckung gleich dem Erfordernisse	1,080.200 fl.

143.

Voranschlag des Landesfondes
Capitel V „Bildungszwecke“, pro 1885 einzustellen:
Titel 18 „Beiträge für Volksschulen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes
Capitel V, Titel 18, Beiträge für Volksschulen.

Als Erforderniß sind einzustellen:

Rubrik	I. Zuschüsse zum Landeserschulsonde	656.305 fl.
"	II. Für gewerbl. Fortbildungsschulen	1.000 "
"	III. Beiträge für Kindergärtnerinnen	900 "
	Zusammen	658.205 fl.

144.

Rechenschaftsbericht — Dank
für die Spenden Seiner
Majestät für Schulbauten.

Der Landtag beschließt, zum Rechenschafts-Berichte Seite 26:

Seiner Majestät dem Kaiser wird für die hochherzigen Spenden für Schulbauten
im Lande Steiermark der Dank des Landes ausgesprochen.

145.

Rechenschaftsbericht:

Gewerbliche Fortbildungsschule
in Leoben.

Spenden für Schulbauten.

Ansuchen des katholischen Aus-
hilfs-Vereines in Cilli.

Gesuch des steiermärk. Lehrerbun-
des.

Bezirksschulinspectoren.

Volksschulsonde.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte, Seite 25—28:

- a) Der gewerblichen Fortbildungsschule in Leoben wird für das Jahr 1884 eine Subvention von fl. 130 gewährt.
- b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, allen den Gebern, die in opferwilliger und patriotischer Weise durch Spenden den Schulhausbau in Steiermark förderten, den Dank des Landes auszudrücken.
- c) Die Petition des katholischen Ausbils-Vereines in Cilli wird dem Landes-Ausschuße mit dem zugewiesen, den Gesuchstellern zu bedeuten, daß der Landtag dermalen nicht in der Lage sei, derselben zu entsprechen.
- d) Auf das Gesuch des steierm. Lehrerbundes wegen Zuerkennung von Dienstesalterszulagen kann derzeit nicht eingegangen werden.
- e) Die Mittheilung des Landes-Ausschusses, daß er in Bezug auf Berufung von Lehrern zu Bezirks-Schul-Inspectoren seine Einflußnahme gewahrt hat, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
- f) Die übrigen hierher einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes werden zur Kenntniß genommen.
- g) Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, eine Vereinfachung der Rechnungen über die verschiedenen, die Volksschule betreffenden Fonde durch Zusammenziehung derselben anzustreben und darnach die nothwendigen Aenderungen im nächsten Präliminare durchzuführen.

146.

Petition des Aufsichtsrathes
des gewerblichen Fortbil-
dungscurse zu Knittelfeld.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 55 des Aufsichtsrathes des gewerblichen Fortbildungscurse zu Knittelfeld um Gewährung einer Subvention ist durch die Gewährung der Subvention für gewerbliche Fortbildungsschulen erledigt.

147.

Petition der gewerblichen Fort-
bildungsschule in Windisch-
Feistritz.

Der Landtag beschließt:

Der gewerblichen Fortbildungsschule in Windisch-Feistritz wird die erbetene Subvention im Betrage von 150 fl. für das Jahr 1885 bewilligt.

148.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Unterstüzungen, welche das Land an gewerbliche Fortbildungsschulen verleiht, systematisch zu regeln und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

149.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des Vereines der Kindergärtnerinnen in Graz um eine Subvention kann derzeit und mit Hinsicht darauf, daß vom Landtage ohnedies eine Subvention für Kindergärtnerinnen gewährt wird, nicht entsprochen werden.

Petition des Vereines für Kindergärtnerinnen.

150.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 1: Allgemeines Krankenhaus.

Gesamt-Erforderniß 152.968 fl.

Gesamt-Bedeckung 170.076 „

Ueberschuß . 17.108 fl.

151.

Der Landtag beschließt:

Das mit der Regierung getroffene Uebereinkommen betreffs Vergütung der klinischen Mehrauslagen von Seite des k. k. Unterrichts-Etats wird genehmigt. Der übrige Theil des Berichtes wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über das Allgemeine Krankenhaus in Graz.

152.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätsanstalten. Titel 2: Gebär- und Findelhaus.

Erforderniß 20.920 fl.

Bedeckung 16.629 „

Abgang . 4.291 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 2 „Gebär- und Findelhaus“.

153.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über das Gebärhaus wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über das Gebärhaus.

154.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätsanstalten. Titel 3: Irrenhäuser:

	Erforderniß	Bedeckung
a) Irrenhaus am Feldhose	217.956 fl.	217.956 fl.
b) Filiale Lankowitz	20.630 „	21.472 „
c) Filiale Rainbach	9.498 „	9.935 „

Summe . 248.084 fl. 249.363 fl.

somit Ueberschuß . 1.279 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 3 „Irrenhäuser“.

159.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses über die allgem. Krankenhäuser am Lande und die allgem. Verpflegskosten wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
- b) Die mit Landes-Ausschuß-Erlaß vom 3. Mai 1884, Zahl 9307 und 10.128, durchgeführte Regelung der Bezüge der Verwalter und Anstaltsärzte der allgem. Krankenhäuser am Lande wird genehmigt.
- c) Der mit der Stadtgemeinde Marburg abgeschlossene Kaufvertrag vom 13. resp. 26. Februar 1884, Zahl 3086, betreffs Erwerbung des Krankenhaus-Gebäudes für den Krankenhausfond Marburg wird genehmigt. (Beilage U.)

Rechenschaftsbericht über die allg. Krankenhäuser auf dem Lande und allgemeinen Krankenverpflegskosten.

160.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:
Cap. VI, Sanitäts- und Wohlthätigkeitszwecke. Titel 6: Wohlthätigkeits-Fonde.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI, „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6 „Wohlthätigkeitsfonde.“

1. Waisen-Fond:

Erforderniß zugleich Bedeckung 25.582 fl.

2. Innerösterreichischer Invalidenfond:

Erforderniß zugleich Bedeckung 543 fl.

3. Judenburger Kreis-Invalidenfond:

Erforderniß zugleich Bedeckung 839 fl.

161.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:
Cap. VI, Sanitäts- und Wohlthätigkeitszwecke. Titel 7: Andere Wohlthätigkeitszwecke.

Voranschlag des Landesfondes, Capitel VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7 „Andere Wohlthätigkeitszwecke.“

Erforderniß 14.248 fl.

Bedeckung 1.351 „

Abgang . 12.897 fl.

162.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Blindenstiftungen wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über die Blindenstiftungen.

163.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 37 der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse um Gewährung einer jährlichen Subvention, ist durch den Beschluß über Capitel VI. erledigt.

Petition der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter Kranken- und Invalidencasse.

164.

Die Petition Nr. 51 des Vereines zur Unterstützung armer Executen in Graz um eine Subvention für Vereinszwecke wird abgewiesen.

Petition des Executen-Unterstützungsvereines in Graz.

165.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Beamtenvereines um Gewährung einer Subvention für einen unter dem Protectorate Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Marie Valerie stehenden Unterstützungsfond für arme Beamtenwitwen und Waisen wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Petition des steiermärkischen Beamtenvereines.

166.

Petition des Unterstützungs-
vereines für Buchdrucker
und Schriftgießer in Graz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 98 des Unterstützungsvereines für Buchdrucker und Schriftgießer in Graz um einen Beitrag aus Landesmitteln, um eine Waisencasse in das Leben zu rufen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

167.

Petition des Dr. Fridolin
Schlangenhäusen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 75 des Dr. Fridolin Schlangenhäusen, Directors der Landes-Irrenanstalt, um Bewilligung zur vollen Benützung des Wagens der Landes-Irrenanstalt oder um Bewilligung eines Wagenpau schales von 300 fl. wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

168.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel VI „Wohlthätigkeits-
und Sanitätszwecke“, Title
8 „Sanitätsanlagen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen.
Cap. VI, Sanitäts- und Wohlthätigkeitszwecke. Titel 8: Sanitäts-
Auslagen.

Erforderniß	18.000 fl.
Bedeckung	—
Abgang .	18.000 fl.

169.

Rechenschaftsbericht über Impf-
wesen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über das Impfwesen wird zur Kenntniß genommen.

170.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel VII, Titel 1 „Vor-
spann“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen.

Cap. VII, Titel „Vorspann“.

Erforderniß	7000 fl.
Bedeckung	—
Abgang .	7000 fl.

171.

Rechenschaftsbericht über Vor-
spann.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 72 wird zur Kenntniß genommen.

172.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel VIII „Activ- und
Passiv-Interessen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Cap. VIII, Activ- und Passiv-Interessen.

Im Erforderniß:

Passiv-Interessen der alten Domesticalschuld	38.844 fl.
Passiv-Interessen der Invasionschuld bis zur Einlösung derselben 1. Februar und 1. Mai 1885	2.500 „
Berzinsung der Sparcassaschuld per 977.044.43 zu 5% pro anno . .	47.989 „
Interessen vom haftenden Kauffchillingsreste für das Gut Grottenhof per fl. 52.750	2.452 „
Interessen vom Darlehen auf der Weinbauschule Marburg per fl. 7.442.39	357 „
	92.142 fl.

	92.142 fl.
Verzinsung zeitweilig disponibler Beträge fremder Fonde	243 „
Verzinsung für das Lombard-Darlehen bei der Gemeinde-Sparcasse per fl. 200.000	10.000 „
Verzinsung für das auf dem Feldhose haftende Capital von fl. 2859·17	139 „
Gesamt-Erforderniß	102.524 fl.

In der Bedeckung:

Activ-Interessen der vorhandenen Werthpapiere laut Specification	234.034 fl.
Interessen-Vergütung vom Domest.-Straßensonds=Capitale fl. 382.293·31	3.211 „
Interessen-Vergütung von aushaftenden Kauffchillingen	92 „
„ „ von vorübergehenden Geldanlagen	1.600 „
„ „ von fl. 400.000 Rente per 1½ Monate	2.500 „
„ „ vom Capital des Franz Rauch per fl. 1.375·50	69 „
„ „ von fl. 900.000 Forderung an den Grundentlastungs= Fond à 4%	36.000 „
„ „ von rückständigen Ersäßen	1.000 „
Gesamt-Bedeckung	278.506 fl.
Daher bei Capitel VIII Ueberschuß	175.982 fl.

173.

Der Landtag beschließt zu Post 3 des Erfordernisses Capitel VIII:

Zinsfuß für das Darlehen bei
der steiermärkischen Sparcasse.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der steiermärkischen Sparcasse wegen Ermäßigung des Zinsfußes für das Darlehen per fl. 977.044·43 in Verhandlungen zu treten.

Sollten dieselben bis zum Beginne des Jahres 1885 kein Resultat ergeben, so hat der Landes-Ausschuß dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Abwicklung dieser Schuld zu unterbreiten.

174.

Der Landtag beschließt, in den Vorschlag des steiermärkischen Landesfondes Voranschlag des Landesfondes, pro 1885 einzustellen: Capitel IX „Landschaftliche Realitäten“ Titel 1 „Sauerbrunn“.

Cap. IX, Landschaftliche Realitäten. Titel 1: Sauerbrunn.

Gesamt-Erforderniß 144.386 fl.

Gesamt-Bedeckung 177.130 „

Ueberschuß 32.744 fl.

175.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte, betreffend „Sauerbrunn“:

Rechenschaftsbericht über Sauer-
brunn.

Für Herstellungen an den Pumpen beim Füllapparate und bei den Bäder-Einrichtungen, dann zur Anschaffung einer Werkstätte mit Feldschmiede wird der Kostenbetrag mit 2244 fl. als Nachtragscredit pro 1884 bewilligt.

Auf die vom Landes-Ausschuße beantragte Systemisirung der Gehalte und Bezüge der Beamten der Landes-Curanstalt und die gleichzeitig beantragte sofortige definitive Anstellung der jetzt provisorisch angestellten Beamten wird derzeit noch nicht eingegangen, indem das Ergebnis des heurigen Geschäftsjahres abzuwarten ist, um sichere Anhaltspunkte für den Erfolg des gegenwärtigen Systems zu gewinnen; dagegen wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei günstigem Jahres-Rechnungs-Abschlusse den Beamten nach Maßgabe ihrer verdienstlichen Thätigkeit und ihres Fleißes eine Remuneration zuzuweisen.

Dr. Schüler.

Das Ansuchen des Dr. Schüler, ihm bei Bemessung seines Ruhegehaltes die in seiner Eigenschaft als provisorischer Director der Landes-Curanstalt Tobelbad zugebrachte Dienstzeit vom 22. October 1852 bis 29. März 1859, also für 6 Jahre 5 Monate in Anrechnung zu bringen, wird abgewiesen.

Im Uebrigen wird der Rechenschafts-Bericht zur befriedigenden Kenntniß genommen.

176.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel IX „Landschaftliche
Realitäten“, Titel 2 „Neu-
haus“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Cap. IX, Landschaftliche Realitäten. Titel 2: Neuhaus.

Sub A. Zur Erhaltung des Stammvermögens Rubrik I, Post 5. Außerordentlicher Bedarf 800 fl.

Summe des ganzen Erfordernisses	15.732 fl.
„ der ganzen Bedeckung	27.932 „
Ueberschuß	12.200 fl.

177.

Rechenschaftsbericht über Neu-
haus.

Der Landtag beschließt:

Der auf Capitel IX, Titel 2, einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

178.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel IX „Landschaftliche
Realitäten“, Titel 3 „Tobel-
bad“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Cap. IX, Landschaftliche Realitäten, Titel 3, Tobelbad.

Erforderniß	1.290 fl.
Bedeckung	2.000 „
Ueberschuß	710 fl.

179.

Rechenschaftsbericht über Tobel-
bad.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht bezüglich „Tobelbad“ wird zur Kenntniß genommen.

180.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel IX „Landschaftliche
Realitäten“, Titel 4 „Real-
itäten in Graz“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel IX, Titel 4: Realitäten in Graz.

Erforderniß.

A. Schmiedgassenhaus	707 fl.
B. Neuthorgebäude und Neuthorgründe	189 „
C. Glacis und Stadtgraben	30 „
D. Eisgruben	171 „
E. Stradiot'sches Stiftungshaus	3.875 „
Gesammt-Erforderniß	4.972 fl.

Bedeckung.

A. Schmiedgassenhaus	1.024 fl.
C. Glacis und Stadtgraben	100 „
D. Eisgruben	703 „
E. Stradiot'sches Stiftungshaus	3.875 „
Summe der Bedeckung	5.702 „
Ueberschuß	730 fl.

181.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte „Landschaftliche Gebäude“:

Rechenschaftsbericht „Landschaftliche Gebäude“.

Es empfiehlt sich nicht, bezüglich der landschaftlichen Gebäude die Selbstversicherung einzuführen, dagegen wolle der Landes-Ausschuß in Erwägung ziehen, ob und auf welche Weise das Versicherungswesen als Landes-Angelegenheit behandelt werden könnte. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sämtliche dem Lande gehörigen Gebäude gegen Feuerschaden zu versichern.

182.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte „Neuthorgründe, Murquai“:

Rechenschaftsbericht „Neuthorgründe, Murquai“.

Der Landes-Ausschuß wird bevollmächtigt, der Stadtgemeinde Graz ausschließlich zum Zwecke der Erbauung eines Staats-Post- und Telegraphenamtes, eventuell auch eines Civil-Justizgebäudes von dem landschaftlichen Neuthorgründe die im genehmigten Zerstücklungsplan als Baugruppe II und III bezeichneten Grundtheile, und zwar nach Bedarf entweder beide oder nur einen derselben, um den Kaufpreis von 17 fl. 10 fr. per □Meter und gegen Vergütung der entfallenden Canalisirungskosten zu überlassen, und hiebei eine sich allfällig als nothwendig herausstellende Verlegung der zwischen den beiden Baugruppen II und III projectirten Gasse eintreten zu lassen.

An dieses Zugeständniß soll der Landtag, beziehungsweise Landes-Ausschuß nur bis Ende März 1885 gebunden sein.

183.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Capitel IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 5, „Forste“.

Cap. IX, Landschaftliche Realitäten. Titel 5: Forste.

Erforderniß	1.480 fl.
Bedeckung	2.110 „
Ueberschuß	630 fl.

184.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Capitel X „Gefälle“, Titel 1 „Mühlaufergeld“.

Cap. X, Gefälle. Titel 1: Mühlaufergeld.

Erforderniß: Rückersätze	20 fl.
Bedeckung: Gefällsertrag	9.690 „
Ueberschuß	9.670 fl.

185.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Capitel X „Gefälle“, Titel 2 „Musik-Imposito“.

Cap. X, Gefälle. Titel 2: Musik-Imposito.

Erforderniß: Keines.	
Bedeckung: Gefällsertrag	7.800 fl.
sohin Ueberschuß	7.800 fl.

186.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Capitel X „Gefälle“, Titel 3 „Erträgniß der Jagdkarten“.

Cap. X, Gefälle. Titel 3: Erträgniß der Jagdkarten.

Erforderniß: Druckkosten	80 fl.
Bedeckung: Erträgniß der Jagdkarten	20.000 „
Ueberschuß	19.920 fl.

187.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel X „Gefälle“, Titel 4
„Äquivalente für aufgehobene
Gefälle“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:
Cap. X, Gefälle. Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle.
Erforderniß: Keines.

Bedeckung: Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle, sohin Ueberschuß 161.758 fl.

188.

Ablösung der Entschädigungs-
rente für aufgehobene Gefälle
mit Capital.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der hohen Regierung in Unterhandlung zu treten, um eine Ablösung der bisherigen Entschädigungsrente für im Jahre 1829 aufgehobene Gefälle per 161.757 fl. 84 kr. mittelst Ausfolgung eines äquivalenten Capitales zu erzielen.

189.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XI „Landespensions-
fond“,
Titel 1 „Landespensionsfond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:
Cap. XI, Landespensionsfond. Titel 1: Landespensionsfond.

Summe des Erfordernisses 40.939 fl.
Summe der Bedeckung 40.939 „

Titel 2 „Beiträge zum Landes-
pensionsfond“.

Titel 2: Beiträge zum Landespensionsfond.
Summe des Erfordernisses 34.539 fl.
Bedeckung —
Abgang . 34.539 fl.

190.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XII „Ersätze vom
steierm. Grundentlastungs-
fond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:
Capitel XII, neuer Titel: Ersätze vom steierm. Grundentlastungs-Fond.
Erforderniß: Keines.

Bedeckung:

1. Rückersatz der vom Landesfonde an den Grundentlastungs-Fond ungebührlich bezahlten 4%igen Zinsen von einem Betrage von 1,539.026 fl. 27 fr. für die Jahre 1883 und 1884 123.122 fl.
 2. Abstattung von 4% Zinsen vom Guthaben des Landesfondes aus der Abrechnung mit Ende 1882 per 900.000 fl. für die Jahre 1883 und 1884 à 4% per Jahr 36.000 72.000 „
- Summe . 195.122 fl.
- Erforderniß —
Bedeckung 195.122 fl.
Ueberschuß . 195.122 fl.

191.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XIII „Zufällige Ein-
nahmen und Ausgaben“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel XIII, Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Erforderniß.

1. Subvention an den Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in Steiermark	100 fl.
2. Verschiedene zufällige Ausgaben	100 „
Summe	200 fl.

Bedeckung.

Verschiedene zufällige Einnahmen	200 fl.
Erforderniß	200 fl.
Bedeckung	200 „

192.

Der Landtag beschließt:

Petition des Fremdenverkehrs-
vereines für Steiermark.

Durch die Einstellung der Subvention sub Capitel XIII, Erforderniß 1, erledigt sich die Petition Nr. 95 des Vereines zur Hebung des Fremdenverkehrs in Steiermark.

193.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XIV „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“,
Titel 1 „Kaufschillinge“.

Capitel XIV, Credit-Operationen und Capitals-Gebahrung.

Titel 1: Kaufschillinge.

Erforderniß.

Rubrik I, Post 1. Für zu bezahlende Kaufschillinge: Annuität an die Marburger Sparcasse für das auf der landschaftlichen Weinbauschule haftende Darlehen per 10.838 fl. in dem Ende 1884 haftenden	
Reste per 7442 fl. 39	399 fl.
Post 2. Annuität an die steiermärkische Sparcasse für das auf dem angekauften Feldhose noch aushaftende Capital per 4000 fl., resp. dem Ende 1884 noch haftenden	
Reste per 2859 fl. 17 kr.	101 „
in Summe	500 fl.

Bedeckung.

Rubrik I, Post 4. Die 5 (vorletzte) Rate auf den Kaufschilling per 6000 fl. für die Jesuiten-Caserne in Judenburg	1000 fl.
mithin der Ueberschuß	500 „

194.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XIV „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“,
Titel 2 „Neubauten und Beiträge zu Neubauten“.

Capitel XIV, Credit-Operationen und Capitals-Gebahrung.

Titel 2: Neubauten und Beiträge zu Neubauten.

Rubrik I, Kosten für die Umstellungsarbeiten des Schlosses Ehrnau in ein Siedenhaus	57.000 fl.
Rubrik II, Beitrag des Landes zum Baue der technischen Hochschule, 1. Rate	150.000 „
In Summa	207.000 fl.

Bedeckung.

Rubrik I. Beitrag des Herrn Franz Freiherrn Mahr von Melnhof zu den Umstellungsarbeiten des Schlosses Ehrnau	25.000 fl.
mithin Abgang von	182.000 „

195.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XIV „Creditoperationen und Capitalsgebarung“,
Titel 3 „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel XIV, Credit-Operationen und Capitals-Gebarung.

Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.

Erforderniß für rückzubezahlende Capitalien:

Rubrik I. Annuitäten-Capitals-Rückzahlung auf das von der steiermärkischen Sparcasse aufgenommene Darlehen per 1,185.000 fl., resp. auf den Ende 1884 verbleibenden Rest per 977.044 fl. 43 fr.	23 111 fl.
Rubrik II. An die Gemeinde-Sparcasse Graz auf das zur Beschleunigung der Murregulirung aufgenommene Darlehen per 200.000 fl.	20.000 „
welcher Summe keine Bedeckung entgegensteht, mithin in Summe als Abgang.	43.111 fl.

196.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XIV „Creditoperationen und Capitalsgebarung“,
Titel 4 „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1885 einzustellen:

Capitel XIV, Credit-Operationen und Capitals-Gebarung.

Titel 4: Rückerhaltene und angelegte Capitalien.

Erforderniß.

Rubrik I, Post 1. Für einzulösende Domestic-Obligationen der eigenen Schuld	5.000 fl.
Post 2. Für Einlösung der sogenannten Invasions-schuld	409.365 „
mithin in Summe	414.365 fl.

Bedeckung.

400.000 fl. 5% Noten-Renten-Beitrag, resp. Abfindungs-Summe des Staates zur Einlösung der Invasions-schuld zum Course von 95 angenommen mit	380.000 fl.
mithin Abgang	34.365 fl.

197.

Schlussanträge zum Voranschlage des Landesfondes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1885 wird im Erfordernisse mit 4,748.162 fl.
in der Bedeckung mit 3,173.003 „
daher im Abgange mit 1,575.159 fl.

festgestellt.

2. Zur Bedeckung wird eine 28%ige Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen bewilligt. Die Grundlage zu diesen Umlagen beträgt 5,228.426 fl., daher die 28%ige Umlage 1,463.952 fl.

3. Zur Deckung des noch verbleibenden Restes per 111.207 fl. wird bewilligt:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier mit 50 fr. für jeden Hektoliter, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) ein Zuschlag von 4 fr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 93 fr. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 1 fl. 25 kr. von jedem halben Hektoliter verbrauchter, gebrannter, geistiger Flüssigkeiten (beziehungsweise $2\frac{1}{2}$ kr. vom Liter), und zwar beim Bier und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume, oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes. Zugleich übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Landes-Zuschläge (lit. A. a, b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landes-Zuschlägen nur der Verbrauch getroffen werde.

4. Ueber die Durchführung wie das Verfahren bei Uebertretungen der Vorschriften für die selbstständigen Auflagen (lit. B. c, d) bleiben die Bestimmungen der Statthalterei-Kundmachung vom 24. November 1860 und vom 8. Jänner 1882, L.-G.-Bl. 4, und das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G. Bl. 2, auch für die pro 1885 bewilligte Verbrauchsabgabe maßgebend.

Da nach dem abgesonderten Präliminare des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondses pro 1885 zur Deckung des Landesdrittels außerdem eine 8%ige Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern sammt den Staats-Zuschlägen und eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost beschlossen worden ist, so ergibt sich eine Gesamtausschreibung von 36% auf die landesfürstlichen directen Steuern nebst dem Staats-Zuschlage und nebst der sub 3 bezeichneten Steuer auf Bier und gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch noch eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost.

198.

Der Landtag beschließt:

Resolutionen zum Voranschlage
des Landesfondses.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise die Einhebung der Landessteuer auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten auf dem Lande in einer für die Verpflichteten möglichst gerechten und den thatsächlichen Consum-Verhältnissen besser entsprechenden Weise geregelt werden könne.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Verfassung des nächsten Voranschlages den Erfolg der letzten zwei Jahre einzustellen und bei eventuellen Ueberschreitungen des Voranschlages gegen den dreijährigen Durchschnitt die Ursachen der Erhöhung anzugeben.
3. Der Landes-Ausschuß wolle die Richtigstellung der Activ-Capitalwerthe des Landesvermögens einleiten.
4. Die in den früheren Abschlüssen des Grundentlastungs-Fondses irrthümlich ausgewiesene Forderung von 1,539.026 fl. 27 kr. an den Landesfond ist zu storniren, und die aus der Verrechnung mit dem genannten Fonde sich ergebende Forderung des Landesfondses ist in das Vermögen desselben einzustellen.
5. Endlich sei Vorsorge zu treffen, daß der Voranschlag sammt dem Rechenschaftsberichte und dem Rechnungs-Abschlusse den Abgeordneten wenigstens acht Tage vor Zusammentritt des Landtages zugetheilt werde.

199.

Petitionen der Bezirksausschüsse
Cilli, Murau, Arnfels, Gröb-
ming, Mariazell, Neumarkt,
Friedberg, Obdach, Knittel-
feld, Gonobitz, Oberwölz,
Stainz und Wildon, und der
Gemeinden Mariahilf u. f. w.,
St. Peter a. M. u. f. w., Predlitz
u. f. w. und Wildon um Auf-
hebung der Steuer auf Bier
und gebrannte geistige Flüss-
igkeiten.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß, betreffend die Steuer auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten erledigen sich die Petitionen:

- Nr. 63 des Bezirks-Ausschusses in Cilli;
- Nr. 64 des Bezirks-Ausschusses in Murau
- Nr. 77 des Bezirks-Ausschusses Arnfels;
- Nr. 86 des Bezirks-Ausschusses Gröbming;
- Nr. 87 der Bezirks-Ausschüsse Mariazell, Neumarkt und Friedberg;
- Nr. 88 der Gemeinden Mariahilf, Spital, Teufenbach, St. Lamprecht, Gießlau, Oberwölz, Winklern, St. Georgen, Knittelfeld, Pernegg, Murau, Stadl, St. Ruprecht, Triebendorf, Neumarkt und Scheifling;
- Nr. 94 der Marktgemeinde Eisenerz;
- Nr. 102 des Bezirks-Ausschusses Obdach;
- Nr. 103 der Gemeinden St. Peter a. M., St. Blasien, Niederwölz, Falkendorf, Rinegg, Seebach und Obdach;
- Nr. 110. der Bezirks-Ausschüsse Knittelfeld, Gonobitz, Oberwölz, und Stainz;
- Nr. 111. der Gemeinden Predlitz, Lafnitz, Krieglach, Wies, Gröbming, Mühlen, Kalwang;
- Nr. 115 der Gemeinde Wildon und
- Nr. 116 des Bezirksauschusses Wildon.

16. (Vormittags-) Sitzung, am 3. October 1884.

200.

Rechnenschaftsbericht:
Armenwesen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Vermehrung der Siechenhäuser, welche jedoch auch Armenhäuser sein sollen, anzustreben und hierüber Vorschläge zu erstatten.

Heimatsgesetz.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dringende Vorstellungen dahin zu machen, daß die schon angebahnte gesetzliche Revision des bestehenden Heimatsgesetzes ihrer definitiven Erledigung mit thunlichster Beschleunigung zugeführt werde.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das vom Bezirks-Ausschusse Leibnitz vorgelegte Project der Errichtung von Dienstboten-Kranken- und Versorgungs-Bezirks-cassen, eventuell auch in der Richtung, ob es nicht Landescassen sein sollen, in Erwägung zu ziehen und darüber Vorschläge zu erstatten.

201.

Rechnenschaftsbericht:
Armenverpflegung.

Der Landtag beschließt:

Die im Thätigkeitsberichte, Beilage 10, Seite 79 mitgetheilten Belehrungen des Landes-Ausschusses an Gemeinden über den gesetzmäßigen Vorgang bei der Natural-Armenpflege werden zur Kenntniß genommen.

202.

Rechnenschaftsbericht „Findel-
wesen“.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Kinderaufsichts-Gesetz.

1. Daß er den Entwurf eines Kinderaufsichts-Gesetzes nach den in der Beilage Z, Seite 173—175 des Rechnenschafts-Berichtes, Beilage Nr. 10 dargestellten Grundsätzen

mit Beachtung der Bestimmungen des a. b. G.-B. über die Rechte zwischen Eltern und Kindern und über Vormundschaften, dann des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, in Betreff der Kosten für öffentliche Findel-Anstalten, vorbereite und mit dem nöthigen statistischen Materiale vorlege.

2. Daß er bei der Regierung beantrage, daß im Wege der Reichsgesetzgebung Findelkinder über die Regelung der öffentlich rechtlichen Pflicht für Pflege und Erziehung unverforgter Kinder, insbesondere von Findelkindern, sowie über die Beschaffung der hiefür nothwendigen und geeigneten Mittel die Grundsätze festgestellt werden.

3. Daß er Einnahmsquellen für Wohlthätigkeitszwecke durch Erwerbung von Wohlthätigkeits-Lotterien oder auf andere Art anstrebe, und die Vertheilung dieser Zuflüsse für Waise, außerehelich geborne arme Kinder und für Wohlthätigkeits-Anstalten fallweise in Antrag bringe und eventuell bei Unzulänglichkeit solcher Einnahmsquellen die erforderliche Unterstützung auch aus Landesmitteln beantrage.

4. Daß er den Entwurf eines Landesgesetzes zur Ergänzung des Armengesetzes im Sinne des Antrages der Enquête im Punkt 4, Seite 80 vorlege.

203.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit, Beilage Nr. 10, wird in seinen Abschnitten:

- a) Regulirung nicht schiffbarer öffentlicher Gewässer, pag. 51,
 - b) Aenderung des Wasserrechts-Gesetzes, pag. 51,
 - d) Neuanlegung der Grundbücher, pag. 52,
 - e) Hebung der Rindviehzucht, pag. 53,
 - f) Hagel-, Frost-, Wasser- und Viehschäden-Versicherung, pag. 53,
 - g) Rinderpest, pag. 56,
 - h) Grundlasten- und Collectur-Ablösung, pag. 58
- zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über:

Regulirung nicht schiffbarer öffentlicher Gewässer;
Aenderung des Wasserrechts-gesetzes;
Neuanlegung der Grundbücher
Hebung der Rindviehzucht;
Hagel-, Frost-, Wasser- und Viehschäden-Versicherung;
Rinderpest;
Grundlasten- und Collectur-Ab-lösung.

204.

Der Landtag beschließt:

Zum Abschnitte „Landschaftliche Bezirks-Thierärzte“, pag. 55 des Rechenschafts-Berichtes, wird:

- a) Zur Bestimmung des Marktes Stainz als Dienstort für den im Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg stationirten landschaftlichen Bezirks-Thierarzt statt des bisherigen Dienstortes Deutschlandsberg nachträglich die Genehmigung des Landtages erteilt;
- b) der Landes-Ausschuß ermächtigt, dem bisher für die Gerichts-Bezirke Franz und Oberburg in Prafßberg stationirten landschaftlichen Bezirks-Thierärzte den Dienstort in Graßlau anzuweisen.
- c) im Uebrigen dieser Abschnitt des Berichtes zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht über „Landschaftliche Bezirks-Thierärzte“.

Versetzung des Thierarztes von D.-Landsberg nach Stainz.

Versetzung des Thierarztes von Prafßberg nach Graßlau.

Durch diese Beschlüsse finden die Petitionen Nr. 28 der Gemeinden des Bezirkes Stainz, Nr. 26 des Bezirks-Ausschusses Stainz, Nr. 8 der Marktgemeinde Stainz um Verlegung des Amtssitzes des landschaftlichen Thierarztes nach Stainz, und die Petition 106 des Bezirks-Ausschusses Eibiswald um Belassung desselben in Deutsch-Landsberg ihre Erledigung.

Rehenschaftsbericht, betreffend
„Reblaus“.

205.

Der Landtag beschließt:

Zum Abschnitte „Reblaus“, pag. 56, des Berichtes wird

- a) die Bestreitung der bei Bekämpfung der Reblausgefahr bis Ende des Jahres 1883 aufgelaufenen Kosten im Gesamtbetrage per 25.160 fl. 48½ kr. aus dem Landesfonde zur genehmigenden Kenntniß genommen,
- b) im Uebrigen der Bericht zu Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dahin zu wirken, daß die bisher geübten ebenso nutzlosen als für die Bevölkerung belästigenden Verfahrensweisen gegen die Phylloxera definitiv eingestellt werden.

206.

Reblaus.

Der Landtag beschließt:

Die k. k. Regierung wird ersucht, zur strengen Handhabung der im Gesetze vom 3. April 1875, Nr. 61, insbesondere in den §§ 1, 2, 3 und 4, dann 15, 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen die Bestellung eines Regierungs-Organes in den verfeuchten Bezirken ehestens zu veranlassen.

207.

Local-Eisenbahnprojecte Ro-
hitzsch-Sauerbrunn-Wobou u.
Pöltschach-Sauerbrunn.

Der Landtag beschließt:

A. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 28, über das von Herren Klemenšewicz und Demuth vorgelegte Project einer Local-Eisenbahn von Rohitzsch über Rohitzsch-Sauerbrunn nach Wobou an der Südbahn, sowie das neuerlich in Vorlage gebrachte Project der Herren Skala und Wiesinger einer Eisenbahn-Verbindung von Pöltschach an der Südbahn nach Sauerbrunn und die auf diese Eisenbahn-Angelegenheit bezughabenden Petitionen werden mit dem Auftrage zur Vornahme eingehender Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session an den Landes-Ausschuß rückgeleitet.

B. Ferneres wird der Landes-Ausschuß auch beauftragt, die Linie Grobelno-St. Marein-Pristova durch Bonarje-Sauerbrunn nach Markt Rohitzsch bezüglich der technischen und commerciellen Verhältnisse studieren zu lassen und darüber unter Einem zu berichten.

C. Der Landes-Ausschuß wird des weiteren beauftragt, bei der Regierung eine möglichst hohe Subvention für eine von Markt Rohitzsch über Rohitzsch-Sauerbrunn an die Südbahn führende Eisenbahnlinie anzustreben.

D. Wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sämmtlichen Bezirks-Vertretungen und Gemeinden an den in Aussicht genommenen Linien dringlich vorzustellen, daß eine baldige Activirung der gedachten Eisenbahn-Verbindung nur dann zu erwarten sei, wenn die Interessenten dies und zwar in werthtätigster Weise durch Uebernahme von sogenannten Stammactien und durch unentgeltliche Abtretung von zum Bahnbaue benötigten Gründen ermöglichen und möge der Landes-Ausschuß erheben, welche derartige Beiträge von den Interessenten der verschiedenen Linien sowie auch von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in bindender Form zugesagt werden.

E. Angesichts des großen Interesses, welches das Land als Besizer der Cur-Anstalt Sauerbrunn an dem Zustandekommen einer dahin und nach Rohitzsch führenden Eisenbahn-Linie besitzt, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, wenn er es für nöthig hält, dort wo von den Interessenten die Tracirungskosten nicht aufzubringen sind, selbst Tracirungen vornehmen, und die genauen Baukosten erheben zu lassen und wird dem Landes-Ausschusse hiefür eine Verwendungssumme bis zur Höhe von 5000 fl. ö. W. aus Landesmitteln bewilligt.

208.

Der Landtag beschließt:

Mit den Beschlüssen über die Projecte einer Eisenbahn von Rohitsch nach Wobou an der Südbahn, ferner einer Eisenbahn von Rohitsch nach Pöltschach an der Südbahn finden nachstehende Petitionen ihre Erledigung.

Petition Nr. 38 der Bezirks-Vertretungen der Bezirke Windisch-Feistritz und Sonobitz um Siftirung der Beschlußfassung über das Bahnproject Wobou=Sauerbrunn bis zur Vorlage des Projectes Pöltschach=Sauerbrunn;

Petition Nr. 66 der Gemeinde-Vertretung von Pöltschach um Siftirung des Beschlusses über den Bahnbau von Wobou nach Sauerbrunn;

Petition Nr. 74 der Gemeinde-Vertretung von Rohitsch um Siftirung des Beschlusses über den Bahnbau von Wobou nach Sauerbrunn;

Petition Nr. 96 des Hugo Skala und Adam Wiesinger mit dem Offerte über den Bau und die Betriebseinrichtung der Localbahn von Pöltschach nach Sauerbrunn und Rohitsch.

Petitionen der Bezirksvertretungen von Windisch-Feistritz u. Sonobitz, und der Gemeindevertretungen von Pöltschach und Rohitsch um Siftirung des Beschlusses über das Eisenbahnproject Sauerbrunn-Wobou.

Offert des Hugo Skala und Adam Wiesinger hinsichtlich einer Localbahn Pöltschach-Sauerbrunn-Rohitsch.

209.

Der Landtag beschließt:

Mit den Beschlüssen über die Projecte einer Eisenbahn von Rohitsch nach Wobou an der Südbahn, ferner einer Eisenbahn von Rohitsch nach Pöltschach an der Südbahn findet der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes, Seite 33 und 34 seine Erledigung.

Rechenschaftsbericht: „Südbahn=Sauerbrunn-Rohitsch“.

210.

Der Landtag beschließt:

Die Theile des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10, pag. 31 bis 32, betreffend die Eisenbahnen:

- a) Fehring-Fürstenfeld;
- b) Spielfeld-Radkersburg;
- c) die Tauernbahn

werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: Eisenbahnen „Fehring-Fürstenfeld“, „Spielfeld-Radkersburg“, „Tauernbahn“.

211.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10, pag. 32, betreffend das Eisenbahn-Project Graz-Weiz-Hartberg wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: Graz-Weiz-Hartberger Eisenbahn.

212.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die landschaftlichen Bürgerschulen wird zur Kenntniß genommen und spricht der Landtag unter Hinweisung auf den Landtagsbeschuß vom 22. Juni 1883 wiederholt seine principielle Zustimmung aus, daß die landschaftlichen Bürgerschulen in Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg in öffentliche Pflichtschulen umgestaltet werden. Zugleich erklärt er dagegen keinen Anstand zu nehmen, daß bei dieser Umgestaltung die dießbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1883 und der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883 dem Zwecke der Umgestaltung entsprechend berücksichtigt werden.

Rechenschaftsbericht über Bürgerschulen — Umgestaltung derselben in öffentliche Pflichtschulen.

Der Landes-Ausschuß wird hiernach beauftragt, sowohl mit der k. k. Regierung, als mit den Vertretungen der obbenannten Städte diesfalls in Verhandlung zu treten, und nach dem Resultate derselben in der nächsten Landtags-Session die geeigneten Anträge zu stellen.

213.

Rechenschaftsbericht „Volks-
schule“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Zahl und den Zustand der Volksschulen wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

214.

Rechenschaftsbericht „Volks-
schule“ — Schulbesuchs-Er-
leichterungen.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses über den Schulbesuch zur befriedigenden Kenntniß und spricht seine volle Zustimmung zur Haltung des Landes-Ausschusses in der Frage der administrativen Schulbesuchs-Erleichterungen aus.

Der Landtag erklärt zugleich, es sei seine Rechtsüberzeugung, daß die Verordnung des Unterrichtsministers vom 30. Mai 1884, sowohl mit der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 als auch mit der Durchführung derselben erlassenen Ministerialverwaltung vom 8. Juni 1883 im offenen Widerspruche steht und daher eine flagrantе Gesetzesverletzung ist, gegen die der Landtag feierliche Verwahrung einlegt.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt diesen Beschluß zur Kenntniß des Gesamt-Ministeriums zu bringen.

215.

Rechenschaftsbericht „Volks-
schule“ — Selbständige Ar-
beitslehrerinnen in Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Zahl der Lehrpersonen“ wird mit dem zur Kenntniß genommen, daß der Landtag die systemmäßige Anstellung selbstständiger Arbeitslehrerinnen an sämtlichen Volks- und Bürgerschulen in Graz als wünschenswerth anerkennt.

216.

Rechenschaftsbericht „Fortbil-
dungskurse“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Fortbildungs-Kurse“, wird zur Kenntniß genommen.

17. (Abend-) Sitzung am 3. October 1884.

217.

Gesetz, womit eine Winzer-
Ordnung für Steiermark er-
lassen wird.

Gesetz vom

womit eine Winzer-Ordnung für Steiermark erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beides zugleich, vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst aufgenommen werden, und eine eigene Haushaltung führen, heißen Winzer oder Weingartmeier.

§ 2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Weingarten-Besitzer und dem Winzer werden, insoferne ein zwischen ihnen geschlossener Vertrag keine anderen Bestimmungen feststellt, nach der Winzer-Ordnung beurtheilt.

Der Winzer kann sich auch zur Beistellung von Hilfsarbeitern und Hausthieren verpflichten.

Von schriftlichen Verträgen ist dem Winzer auf sein Verlangen eine Ausfertigung zu geben.

§ 3. Wo in dieser Winzer-Ordnung des Weingart-Besizers gedacht ist, gelten die bezüglichlichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, und haben die Verpflichtungen der Winzer regelnden Bestimmungen auch auf die bedungenen Hilfsarbeiter,

Inwohner und Familien-Angehörigen derselben Anwendung, insoferne sie in der Haushaltung des Winzers leben.

§ 4. Die Aufnahme der Winzer geschieht in der Regel auf Ein Jahr, welches mit 2. Februar (Lichtmess) beginnt und Winzerjahr heißt.

Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzer-Vertrages ist die Zeit vom 11. November (Martini) bis Ende November; und zum Wandern die Zeit vom 15. Jänner bis 2. Februar (Lichtmess) bestimmt.

Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältniß stillschweigend auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen.

§ 5. Jeder Winzer hat sich mit einem Winzerbuche zu versehen.

Dasselbe wird von der Heimatsgemeinde des Winzers ausgefolgt, kann aber auch von der Gemeinde seines neuen Aufenthaltes auf Grund der Nachweisung über sein Heimatsrecht ausgestellt werden, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet.

Den Winzern, die aus Ländern zureisen, wo Winzerbücher nicht bestehen, werden solche von der Gemeinde ihres Aufenthaltes auf Grund ihrer Reiselegitimation ausgestellt.

In das Winzerbuch sind die Rubriken nach Formulare A aufzunehmen, die Aufnahme in den Dienst, der Zeitpunkt des Dienst-Ein- und Austrittes, die erfolgte Aufkündigung und das Verhalten des Winzers von dem Gemeindevorsteher einzutragen oder die vom Weingarten-Besitzer erfolgte Eintragung zu bestätigen.

Bei Unzufriedenheit mit dem Winzer wird die betreffende Rubrik nicht ausgefüllt.

Die Winzerbücher, in welche die Winzer-Ordnung aufzunehmen ist, sind in deutscher und für die slovenischen Bezirke auch in slovenischer Sprache anzufertigen.

§ 6. Das Winzerbuch ist dem Weingarten-Besitzer zur Aufbewahrung einzuhändigen, welcher verpflichtet ist, dasselbe dem Winzer auf sein Verlangen nach erfolgter Kündigung zum Behufe der Annahme eines anderen Dienstes auszufolgen.

§ 7. Die Winzerbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Winzerbuches bedient oder sein Winzerbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§ 8. Zur Gültigkeit des Dienstvertrages ist erforderlich, daß vom Weingarten-Besitzer dem Winzer eine Darangabe (Leihkauf), und vom Winzer dem Weingarten-Besitzer das Winzerbuch behändigt wird. Der Weingarten-Besitzer ist verpflichtet, die erfolgte Aufnahme des Winzers in dessen Winzerbuch mittelst Ausfüllung der Rubriken Nr. 1, 2, 3 und 4 einzutragen.

Besitzt der aufzunehmende Winzer noch kein Winzerbuch oder hat er dasselbe verloren, so ist an dessen Stelle dem Weingarten-Besitzer ein das Ansuchen um Ausfertigung eines Winzerbuches nachweisendes gemeindeamtliches Certificat zu übergeben.

§ 9. Wer einen Winzer aufnimmt, der bereits laut des Winzerbuches von einem Andern aufgenommen worden ist, verliert nicht nur die allfällige Darangabe (Leihkauf), welche der Gemeindecasse verfällt, sondern ist überdies noch nach Umständen mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen.

§ 10. Ein gehörig aufgenommener Winzer muß mit den vertragsmäßig beizustellenden Hilfsarbeitern den Dienst zur festgesetzten Zeit antreten, sowie auch die bedungene Anzahl Hausthiere mitbringen.

Dagegen ist aber auch der Weingarten-Besitzer verpflichtet, den Winzer den Dienst bedingenermaßen antreten zu lassen, und denselben beim Gemeindevorsteher gehörig anzumelden.

§ 11. Der Winzer ist verpflichtet, die Weingartenarbeiten ordentlich und zur gehörigen Zeit zu verrichten, und so lange der Weingarten-Besitzer den Winzer, seine Hilfsarbeiter und die bedungenen Zugthiere zu was immer für Arbeiten für die Weingarten-Realität verwenden will, so ist er verpflichtet, dieselben über Verlangen gegen den bedungenen oder in der Gegend üblichen Winzertaglohn zu leisten, wenn der abgeschlossene Dienstvertrag keine andere Verfügung enthält.

§ 12. Der Winzer ist verpflichtet, dem Weingartenbesitzer in allen auf seinen Dienst sich beziehenden Anordnungen Folge zu leisten, ihm, sowie seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen und sich anständig zu betragen; er ist ferner verpflichtet, jeden Schaden an Grund und Gebäuden dem Weingarten-Besitzer anzuzeigen, und soll überhaupt alle Kräfte anwenden, um jeden Schaden, besonders jene durch Feuersbrünste, durch Diebstähle an Trauben, Obst, Futter, Holz, Streu, Werkzeugen zc. fern zu halten.

§ 13. Der Winzer ist verpflichtet, den aus seinem oder seiner Angehörigen Dienstleute oder Inleute Verschulden verursachten, sowie den durch seine Hausthiere bei der Weingarten-Realität zugefügten Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergüten.

Bezüglich dieser, sowie überhaupt aller dem Weingarten-Besitzer zustehenden Entschädigungs-Ansprüche steht demselben das Recht zu, einen angemessenen Theil der Bezüge des Winzers, beziehungsweise seiner Hilfsarbeiter unter der Bedingung zurückzubehalten, daß er seine Entschädigungsansprüche binnen 14 Tagen nach erlangter Kenntniß der Beschädigung bei der competenten Behörde geltend macht.

§ 14. Ohne Einwilligung des Weingarten-Besitzers darf der Winzer keine Inleute oder Gäste in die ihm zugewiesene Winzerei aufnehmen.

§ 15. Entwendungen von Trauben, Obst, Holz, Schnitt- und Wurzelreben, Obstbäumchen, Futter, Streu, Dünger aller Art zc. ziehen für den schuldigen Winzer außer den ihn nach dem allg. Strafgesetze treffenden, auch die Folgen des § 17 lit. a) nach sich.

§ 16. Dagegen ist auch der Weingarten-Besitzer verpflichtet, dem Winzer und seinen Hilfsarbeitern den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge zur festgesetzten Zeit zu leisten, demselben den etwa durch die Vernachlässigung seiner Obliegenheiten entstandenen Schaden zu vergüten und den Winzer überhaupt anständig zu behandeln.

§ 17. Dem Winzer kann vor Ablauf des Winzerjahres der Dienst aufgekündigt werden, den er binnen 14 Tagen vom Tage der Kündigung zu verlassen hat:

- a) Wenn er eines Verbrechens überhaupt oder der Uebertretung des Diebstahls, Betruges oder der Veruntreuung für schuldig erkannt wird, oder wenn er wegen anderer Gesetzesübertretungen zu einer 14 Tage übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt wird;
- b) wenn er die bedungene Anzahl von Hilfsarbeitern oder Hausthieren ohne Einwilligung des Dienstgebers vermindert, und der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ergänzung binnen einem Monat keine Folge leistet;
- c) wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den in Bezug auf seinen Dienst erhaltenen Befehlen des Weingarten-Besitzers beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt oder durch fortgesetzte Trunkenheit sich zur Beforgung seines Dienstes unfähig zeigt;
- d) wenn er die ihm zur Benützung überlassenen Hausthiere ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung gänzlich vernachlässigt;
- e) wenn er seine Arbeitskräfte gegen die Bestimmungen des § 11 ohne Zustimmung des Weingarten-Besitzers und ungeachtet der an ihn ergangenen Warnung bei Anderen verwendet;

- f) wenn er sich eine Beschimpfung oder Mißhandlung gegen den Weingarten-Besitzer oder dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt;
- g) wenn er dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt.

§ 18. Der Winzer kann außer der im § 4 festgesetzten Zeit den Dienst kündigen und binnen vierzehn Tagen verlassen:

- a) Wenn er oder seine Angehörigen vom Weingarten-Besitzer oder dessen Angehörigen mißhandelt worden sind, und
- b) wenn er den bedungenen und fälligen Lohn im Gelde oder die sonstigen fälligen Bezüge, sowie die Vergütung des ihm zuerkannten Schadens (§ 16) nach erfolgtem Begehren binnen acht Tagen nicht erhält.

§ 19. Erfolgt die Wanderung zur festgesetzten Zeit, so kann der Winzer nur in dem Falle, daß er bei dem Eintritte in den Dienst Futter mitgebracht hat und bei seinem Austritte eigene Rinder besitzt, von dem geernteten Futter soviel mitnehmen, daß auf jedes beige stellte und wieder mitgenommene Rind eine Futtermenge von sechs Meter-Centner, zur Hälfte aus Heu oder Grummet und zur Hälfte aus Stroh bestehend, auf jedes dergleichen Jungvieh unter zwei Jahren die Hälfte dieser Futtermenge entfällt.

§ 20. In Fällen, in welchen der Dienst während des Winzerjahres verlassen wird (§ 17 und 18) erhält der Winzer den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge nach Verhältniß der Zeit, die er im Dienste zugebracht hat, wobei die Zeit nach Wochen zu berechnen und jede angefangene Woche als vollendet anzusehen ist.

Wo jedoch die Weingartenarbeiten um einen bestimmten bedungenen Lohn im Gelde (Geding oder Bestand) verrichtet werden, ist derselbe nach Maßgabe der verrichteten Arbeit auszuführen.

Bestehen die Bezüge in Fehsungen und die Saaten sind bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit angemessene Entschädigung.

Von dem bereits vom Winzer geernteten Futter wird demselben nur so viel überlassen, als zur Ernährung seiner vertragsmäßig beige stellten Rinder für einen Monat nothwendig ist, wobei zwei Stück Jungvieh unter zwei Jahren gleich einem erwachsenen Rinde gehalten werden. Gehören aber die Rinder dem Weingarten-Besitzer, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben.

§ 21. In allen Fällen der Wanderung muß der auf der Weingart-Realität vorrätige Dünger aller Art ohne Entschädigung zurückgelassen werden, gleichviel ob die Hausthiere dem Dienstgeber oder Winzer gehören.

Ebenso darf der Winzer beim Wandern keine Stren und kein Holz mitnehmen, falls ihm diese beiden Gegenstände vom Weingarten-Besitzer zu seinem Gebrauche zugewiesen sind.

§ 22. Die Kosten der Wanderung hat in der Regel der Winzer zu tragen.

Sieht sich jedoch der Winzer im Laufe des ersten Dienstjahres veranlaßt, den Dienst in Folge § 18 zu verlassen, dann sind demselben die Wanderungskosten zu vergüten, falls er dieselben bestritten hat.

§ 23. Der Winzer ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur zeitweiligen Benützung, zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben oder anvertraut wurde, als: Einstellungsstücke, Maschinen, Werkzeuge, Geräthe u. dem Weingarten-Besitzer ordentlich zurückzustellen.

§ 24. Stirbt ein verheiratheter Winzer, so wird angenommen, daß die Witve die Pflichten und Rechte ihres Mannes für das laufende Winzerjahr übernehme, und der Weingarten-Besitzer ihr dies zugestehen.

Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingarten-Besizers angenommen, daß sowohl der Besitz-Nachfolger, als der Winzer das Dienstverhältniß fortbestehen lassen wollen.

Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so kann diese Auflösung nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Rücksichtlich der Entschädigung kommen die Bestimmungen der §§ 19 und 20, und falls der Weingarten-Besizer den Dienst im Laufe des ersten Dienstjahres gekündigt hat, auch die des § 22 in Anwendung.

§ 25. Ein Winzer oder Hilfsarbeiter, welcher den Dienst ohne gesetzmäßigen Grund eigenmächtig verläßt, ist dem zuständigen Gemeindeamte anzuzeigen, und von diesem auf Verlangen des Dienstgebers selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst zu verhalten.

Ein solcher Winzer oder Hilfsarbeiter ist nach § 29 straffällig und zugleich verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Weingarten-Besizer kann jedoch demselben den Wiedereintritt in den Dienst verweigern.

§ 26. Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig seinen Dienst verlassen hat, in seine Dienste aufnimmt, ist mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen und hat dem früheren Weingarten-Besizer den aus der unbefugten Dienstverlassung entstandenen Schaden zur ungetheilten Hand mit dem Winzer zu vergüten.

§ 27. Alle Streitigkeiten und Beschwerden, welche zwischen dem Weingarten-Besizer und Winzer oder seinem Hilfsarbeiter zc. aus dem Dienstverhältnisse entspringen, sind während der Dauer desselben und 14 Tage darnach bei dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die betreffende Weingarten-Realität liegt, anzubringen. Derselbe hat, insofern es sich um Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes und um Entschädigungsansprüche unter 10 fl. handelt, zu entscheiden und das Strafrecht nach den Bestimmungen des § 54 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 auszuüben; insofern aber die erhobenen Entschädigungsansprüche den Betrag von 10 fl. übersteigen, hat der Gemeinde-Vorsteher zunächst einen Vergleichsversuch zu machen und bei dessen Fruchtlosigkeit die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen, auf welchem Wege auch alle Streitigkeiten auszutragen sind, welche nach Ablauf von 14 Tagen nach Ablauf des Dienstverhältnisses angebracht werden.

§ 28. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeinde-Vorstehers und Gemeinde-Vorstandes sind nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, an die politische Behörde, das ist in den Städten Graz, Marburg und Villi an die k. k. Statthalterei, in allen anderen Gemeinden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft binnen 14 Tagen zu leiten.

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 29. Jede absichtliche Verletzung oder grobe Vernachlässigung der in diesem Gesetze aufgeführten Pflichten des Weingarten-Besizers oder Winzers, für welche darin keine Strafbestimmungen oder sonstigen Folgen festgesetzt sind, werden auf Verlangen mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 fl. durch den Gemeinde-Vorstand geahndet.

§ 30. Die in der Winzer-Ordnung aufgeführten Geldstrafen, welche in die Casse derjenigen Gemeinde zu fließen haben, in der die Weingarten-Realität liegt, können bei Zahlungsunfähigkeit in angemessene Arreststrafen bis zu acht Tagen umgewandelt werden.

§ 31. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

218.

Petition des Weinbauvereines
in Leibnitz um Aenderung
der Winzerordnung.

Der Landtag beschließt:

Auch die Annahme des Gesetzes, womit eine Winzer-Ordnung für Steiermark erlassen wird, ist die Petition Nr. 113 des Weinbauvereines in Leibnitz um Abänderung der bisherigen Winzer-Ordnung erledigt.

219.

Grundsteuer - Abschreibung bei
Neblauschäden.

Der Landtag beschließt:

Die hohe Regierung wird dringend ersucht, ehestens eine Gesetzes-Vorlage zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen, durch welche die Abschreibung der Grundsteuer aus Anlaß der durch die Neblaus oder andere Schädlinge an Aeben und Weingärten verursachten Schäden grundsätzlich geregelt wird.

220.

Aufnahme eines Sparcasse-
Darlehens von 500.000 fl.
Seitens der Stadtgemeinde
Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird zum Zwecke der Rückzahlung bestehender Passivposten im Betrage per 494.170 fl. 36 fr. und zur Bestreitung der Kosten der Durchführung dieses Geschäftes die Bewilligung zur Aufnahme eines auf städtische Realitäten pfandrechtlich sicher zu stellenden Sparcasse-Darlehens im Betrage von 500.000 fl. erteilt.

221.

Wahl des Abg. Eduard Grafen
Attems zum Landes-Aus-
schuß-Beisitzer.

Die Abgeordneten der Gruppe des Grundbesitzes wählen den Abgeordneten Edmund Grafen Attems zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

222.

Wahl des Abg. Dr. Wanniſch
zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Die Abgeordneten der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern wählen den Abgeordneten Dr. Wanniſch zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

223.

Wahl des Abg. Karlon zum
Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Die Abgeordneten der Gruppe der Landgemeinden wählen den Abgeordneten Karlon zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

224.

Wahl des Abg. Freiherrn v.
Berg zum Landes-Ausschuß-
Beisitzer.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Freiherrn v. Berg zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

225.

Wahl des Abg. Pairhuber
zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Pairhuber zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

226.

Wahl des Abg. Dr. Ritter v.
Schreiner zum Landes-
Ausschuß-Beisitzer.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

227.

Wahl des Abg. Freiherrn von
Moscon zum Ersatzmann
für den Landes-Ausschuß.

Die Abgeordneten der Gruppe des Großgrundbesitzes wählen den Abgeordneten Freiherrn v. Moscon zum Ersatzmanne für den Landes-Ausschuß.

228.

Wahl des Abg. Dr. Lipp zum
Ersatzmann für den Landes-
Ausschuß.

Die Abgeordneten der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer wählen den Abgeordneten Dr. Lipp zum Ersatzmanne für den Landes-Ausschuß.

229.

Die Abgeordneten der Gruppe der Landgemeinden wählen den Abgeordneten **Fermann** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. **Fermann** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

230.

Der Landtag wählt den Abgeordneten **Posch** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. **Posch** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

231.

Der Landtag wählt den Abgeordneten **Dr. Schmiderer** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. **Dr. Schmiderer** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

232.

Der Landtag wählt den Abgeordneten **Dr. Reicher** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. **Dr. Reicher** zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

18. (Schluß-) Sitzung am 4. October 1884.

233.

Der Landtag beschließt:

Die hohe Regierung wird dringend ersucht, daß aus Anlaß der Schäden an Culturen durch den Frost die Abschreibung der Grundsteuer grundsätzlich und gesetzlich ehe baldigst geregelt werde.

Grundsteuer-Abschreibung bei Frostschäden.

234.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle ihm zweckdienlich scheinenden Schritte zu unternehmen, damit noch im Laufe der nächsten Reichsraths-Session in Ausführung des § 6 des Grundsteuergesetzes die Berathung über die im hohen Abgeordnetenhaus bereits am 14. December 1881 eingebrachte Vorlage bezüglich Grundsteuer-Nachlässe bei Elementarschäden stattfinden.

Grundsteuer-Nachlässe bei Elementarschäden.

235.

Der Landtag beschließt, über den Antrag des Abgeordneten **Bošnjak** und Genossen wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Einführung von Bezirksvertretungen zur Tagesordnung überzugehen.

Bezirksvertretungen.

236.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke **Murau** wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse pro 1884 die Einhebung von 48%igen Umlagen auf die gesammten directen Steuern und Staatszuschläge in der Art bewilligt, daß zu den bereits in Perception befindlichen 35% noch der Rest mit 13% nachträglich repartirt und eingehoben werden dürfe.

Bezirksumlagen für Murau.

237.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bestehende Landes-Wahlordnung einer eingehenden Revision zu unterziehen, und hierbei vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, daß die Unklarheit jener Bestimmungen, welche bisher zu so verschiedenen widersprechenden Auslegungen und Unzukömmlichkeiten Anlaß gegeben, gehoben werde, und weiters aber zu erwägen, in welcher Weise das Wahlrecht erweitert, und dessen Ausübung erleichtert,

Revision der Landtags-Wahlordnung.

wie die Freiheit und Unabhängigkeit des Wahlganges gesichert werden könne, insbesondere hiebei die Einführung unmittelbarer Wahlen, und Vermehrung der Wahlorte in der Wählerklasse der Landgemeinden, sowie die Einführung der geheimen Wahl mittelst Stimmzetteln in allen Wählerklassen ins Auge zu fassen.

238.

Gesetz, betreffend die Vervollständigung der Sannregulierung von Praxberg bis Cilli.

Gesetz vom ,
wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Vervollständigung der Sannregulierung von Praxberg bis Cilli.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Regulirung des Sannflusses von Praxberg abwärts bis Cilli, insoweit dieselbe nicht schon durch die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.-G. u. B.-D.-Bl. Nr. 23, geschaffene Concurrenz zur Ausführung gelangt ist, ist nach den von der Sann-Regulirungs-Jahrescommission am 14. September 1883 beschlossenen, von der Staatsverwaltung einverständlich mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse modificirten und erweiterten Projecte, dessen Gesamtkosten einschließlich der Regie-Auslagen auf 300.000 fl. veranschlagt sind, innerhalb der 5 Jahre 1885 bis einschließlich 1889 zu vervollständigen.

Diese Vervollständigung wird hiemit als eine Landes-Unternehmung erklärt, zu deren Kosten mit Rücksicht auf die theiligten Interessen der Landes-Cultur ein Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde (N.-G. vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116) nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmung des § 2, lit. b, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung geleistet wird.

§ 2. Die Gesamtkosten von 300.000 fl. werden bestritten:

- a) zu vierzig Percent aus dem steiermärkischen Landesfonde,
- b) zu dreißig Percent aus dem staatlichen Meliorationsfonde,
- c) zu zehn Percent ebenfalls unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Bewilligung aus der Wasserbau-Dotation, als ein im Interesse der Floßbarkeit der Flußstrecke und des Schutzes der anliegenden ärarischen Objecte zu leistender Beitrag,
- d) zu zehn Percent von den Bezirks-Fonden der Bezirke Oberburg, Franz, Schönstein und Cilli mit Einschluß des Stadtgebietes.
- e) zu zehn Percent von den Steuergemeinden Prichowa, Praxberg, Liffai, Loke, Letusch, Nizdorf, Klein-Graslau, Potwin, Heilenstein, Unter-Gortsche, Rabendorf, Lakendorf, St. Peter, St. Lorenzen, Sachsenfeld, Buchberg, Pletrowitsch, Raffase, Lendorf, Möllag, Leisberg und Stadt Cilli.

§ 3. Den Gemeinden steht es frei, die von ihnen geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 46 d. L.-G. vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasser-Anlagen einzubringen, ohne daß jedoch diese Einbringung auf die Beitragspflicht der Gemeinden selbst einen Einfluß ausüben darf.

Ärarische Anlagen, welche aus der Wasser- oder Straßenbau-Dotation erhalten werden, können jedoch mit Rücksicht auf den im Sinne des § 2 lit. c zu leistenden Beitrag in die allfällige Gemeinde-Concurrenz nicht einbezogen werden.

§ 4. Die nach § 2 lit. d und e auf die genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind unter die Bezirke, beziehungsweise die Gemeinden nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der abzuwendenden Gefahr oder insoweit sich die Theiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der theiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund eines von Sachverständigen abzugebenden Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§ 5. Sollten die Kosten dieser Vervollständigungsbauten den einschließlich der Regiekosten auf 300.000 fl. veranschlagten Betrag nicht erreichen, so sind die auf das Jahr 1889 entfallenden Beiträge (§ 2) aller concurrenden Beteiligten verhältnißmäßig zu beschränken oder, soweit sie bereits flüssig gemacht sein sollten, ist der sich ergebende bereits eingezahlte Ueberschuß rückzuvergüten.

§ 6. Die Ansprüche des Staates nach Maßgabe des Beitrages zu den Kosten der Unternehmung auf Grund des Wasserrechtsgesetzes bezüglich des Grundes und Bodens, welcher durch die Regulirung gewonnen wird, bleiben dem Staate vorbehalten.

§ 7. Die künftige Erhaltung der auf Grund des Landes-Gesetzes vom 13. Juni 1876 ausgeführten und der im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes zu vervollständigenden Regulirungswerke wird, insoweit diesfalls nicht eine andere gesetzliche Regelung erfolgt und vorbehaltlich der der Reichsgesetzgebung zustehenden Einflußnahme, ohne weitere Inanspruchnahme des staatlichen Meliorationsfondes mit 40% aus dem steierischen Landesfonde, mit 40% aus dem Staatsschatze, mit 10% von den Bezirksfondes der beteiligten Bezirke und mit 10% von den beteiligten Steuergemeinden bestritten werden.

§ 8. In Absicht auf die Sicherung einer angemessenen Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, sowie in Betreff der Fälligkeit der im § 2 angegebenen Beiträge und der etwaigen unmittelbaren Mitwirkung der Organe des Staatsbaudienstes bei der Durchführung dieses Unternehmens ist das Erforderliche vom steiermärkischen Landes-Ausschusse mit der k. k. Statthalterei, vorbehaltlich der Genehmigung der beteiligten Ministerien, zu vereinbaren.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern betraut.

239.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes:
Sannregulirung.

Nachträglich werden noch 14.000 fl. für die Sannregulirung zu den bereits bewilligten 10.000 fl. in das Präliminare pro. 1885 eingestellt.

240.

Der Landtag beschließt:

Sannregulirung.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Vereinbarung der Vollzugsinstruction mit der hohen Regierung darauf Bedacht zu nehmen, daß in selber die Vertreter der beteiligten Bezirke und Gemeinden eine aus ihrer Wahl hervorgegangene Vertretung finden.

241.

Der Landtag beschließt:

Abtretung der Schloßberg-Realität an die Gemeinde Graz.

Dem geänderten Vertrags-Entwurfe über die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadtgemeinde Graz, nach welchem:

a) Der § 6 des Abtretungs-Vertrages den Zusatz erhalten hat:

„Und verpflichtet sich insbesondere diese Ausbücherung als öffentliche Straße rückfichtlich der von der Wickenburggasse und vom Carmeliterstraße auf das Schloßbergplateau führenden Fahrwege zu veranlassen.“

b) Dem § 17 folgender Zusatz beigefügt wurde:

„so daß der zwischen dem hohen Finanz-Aerar und der steiermärkischen Landschaft unter dem 16. October 1879 abgeschlossene und unter dem 13. April 1881 bis 1. Juni 1901 verlängerte Vertrag, sowie das zwischen dem Militär-Aerar und der steiermärkischen Landschaft auf Grund der Verordnung des bestandenem II. Armee-Corps- und Landes-General-Commando's vom 20. Mai 1863, Ab. I. Nr. 4679,

mit Uebergabs-Protokoll vom 25. Juni 1863 abgeschlossene Uebereinkommen, welches Protokoll sowie der erwähnte Vertrag hiemit als integrierende Bestandtheile dieses gegenwärtigen Vertrages erklärt werden, von dem Zeitpunkte der Perfection dieses Letztere als zwischen dem hohen Finanz-, respective Militär-Aerar als Verpächter einerseits und der Stadt-Gemeinde Graz als Pächterin andererseits abgeschlossen zu gelten habe."

c) und der § 18 in der Form, wie er bestanden, zu entfallen und zu lauten hat:

"Die Stadtgemeinde Graz tritt ferner in die Rechte und Verpflichtungen der steiermärkischen Landschaft rücksichtlich des unterhalb der westlichen Bastionmauer befindlichen kleinen Weingartens, welchen die steiermärkische Landschaft von dem k. k. Finanz-Aerar bis Ende Mai 1885 gepachtet hat, und es erhebt die steiermärkische Landschaft auf eine theilweise Rückstellung beziehungsweise Vergütung des bis dahin entrichteten Pachtzinses keinen Anspruch.

Wegen allfälliger Erneuerung des bezüglichen Pachtvertrages von diesem Zeitpunkte an hat sich die Stadtgemeinde Graz unmittelbar an die betreffende k. k. Finanz-Behörde zu wenden"

wird die Zustimmung ertheilt, und der Landes-Ausschuß zur Abschließung desselben ermächtigt.

242.

Hypothekarzinsen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die den Grundbesitz in Steiermark belastenden Hypothekarzinsen einer Prüfung zu unterziehen und in der nächsten Session zu berichten:

- a) Ob und in welcher Weise die Darleiher zur Ermäßigung des derzeit geltenden Zinsfußes veranlaßt werden können.
- b) Ob durch Errichtung einer Landes-Hypothekenbank eine Herabsetzung der derzeitigen Zinsrate für Hypothekarschulden zu gewärtigen wäre, insbesondere welche Mittel das Land aufbringen müßte, um die Activirung einer Landes-Hypothekenbank zu ermöglichen.

Landes-Hypothekenbank.

243.

Marktgemeinde Hohenmauthen,
Darleihen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Marktgemeinde Hohenmauthen wird zum Baue einer Wasserleitung ein unverzinsliches Darleihen von 2000 fl. gewährt, welches in 10 Jahresraten à 200 fl. vom Jahre 1886 an rückzuzahlen ist.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Regierung eine Unterstützung aus dem Meliorationsfonde zum gleichen Zwecke nachzusuchen.

244.

Competenz zur Ahndung von
Schulversäumnissen — Ab-
änderung des Gesetzes vom
4. Februar 1870.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abgeordneten Fürst und Genossen auf Abänderung des § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15 (Beilage Nr. 80) wird dem Landes-Ausschuße zur Erwägung und Berichterstattung, eventuell Antragsstellung überwiesen.

245.

Regelung der Einhebung von
Landes-, Bezirks- und Ge-
meinde-Abgaben vom Staats-
Eisenbahnbetrieb.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung sowie durch Petitionen an beide Häuser des Reichsrathes auf die Erlassung eines Gesetzes hinzuwirken, wodurch die Einhebung von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Abgaben vom Ertrage des Betriebes der Staats-Eisenbahnen ermöglicht und geregelt wird.

246.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Eibiswald werden zur theilweisen Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse 125%ige Umlagen auf sämtliche directe Steuern und Staatszuschläge pro 1884 bewilligt.

Gemeinde-Umlagen für Eibiswald.

247.

Der Landtag beschließt:

Es werden die auf der Tagesordnung der 18. Sitzung stehenden Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Sinne der Anträge der betreffenden Sonder-Ausschüsse überwiesen.

Petitionen:

Die hinsichtlich der Petitionen von den betreffenden Sonder-Ausschüssen gestellten Anträge lauten:

- a) Der landschaftlichen Rechnungsraths-Witwe Theresia Müller — Petition Nr. 29 a) Der Theresia Müller; — werde eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. gewährt;
- b) Die Petition Nr. 30 der Maria Blocha, pensionirten Uhrthurmwächters-Witwe, b) der Maria Blocha; um eine Gnadengabe werde abgewiesen;
- c) der Maria Möstl, landschaftlichen Kanoniers-Witwe — Petition Nr. 33 — wird c) der Maria Möstl; eine einmalige Gnadengabe im Betrage von 30 fl. gewährt;
- d) die Petition Nr. 41 des Michael Moß, provisionirten landschaftlichen Kanoniers, d) des Michael Moß; um Erhöhung seiner jährlichen Provision werde an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und eventuellen Gewährung zurückgeleitet;
- e) die Petition Nr. 45 der Maria Frisch, landschaftlichen Hufbeschlags- und Thier- e) der Maria Frisch; heilanstalts-Directors-Witwe werde abgewiesen;
- f) der landschaftlichen Buchhalters-Waise Anna Stelzer — Petition Nr. 47 — werde f) der Anna Stelzer; eine einmalige Unterstützung von 50 fl. gewährt;
- g) der landschaftlichen Buchhalters-Waise Auguste Stelzer — Petition Nr. 48 — g) der Auguste Stelzer; werde eine einmalige Gnadengabe per 50 fl. gewährt;
- h) der landschaftlichen Sprachmeisters-Witwe Franziska Roquerol — Petition h) der Franziska Roquerol; Nr. 54 — werde eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. gewährt;
- i) der Emma Vincenzia Kobera, landschaftlichen Expeditors-Waise — Petition i) der Emma und Vincenzia Kobera; Nr. 61 — werde eine einmalige Unterstützung per 50 fl. gewährt;
- j) der Antonia Kobera, landschaftlichen Expeditors-Waise — Petition Nr. 62 — j) der Antonia Kobera; werde eine einmalige Gnadengabe per 50 fl. gewährt;
- k) der Anna Frein von Königsbrunn, landschaftlichen Obereinnehmers-Witwe — k) der Anna Frein v. Königsbrunn; Petition Nr. 68 — werde eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. gewährt;
- l) die Petition Nr. 69 des Josef Lackner um eine Unterstützung werde abgewiesen; l) des Josef Lackner;
- m) der Anna Nathai, landschaftlichen Realschuldieners-Witwe — Petition Nr. 70 — m) der Anna Nathei; werde eine einmalige Gnadengabe per 30 fl. gewährt;
- n) der Maria Böhner, landschaftlichen Forstauffsehers-Witwe — Petition Nr. 72 — n) der Maria Böhner; werde eine einmalige Gnadengabe per 30 fl. gewährt;
- o) der landschaftlichen Liquidators-Adjunctens-Waise Karoline Eigner — Petition o) der Karoline Eigner; Nr. 78 — werde eine einmalige Gnadengabe per 60 fl. gewährt;
- p) die Petition Nr. 79 des Josef Baumbach, Adjuncten der landschaftlichen Zwangs- p) des Josef Baumbach; arbeits-Anstalt zu Messendorf, um Einrechnung seiner in landschaftlichen Diensten zugebrachten provisorischen Dienstzeit von 7 1/2 Jahren werde abgewiesen und habe der Bittsteller bei seiner seinerzeitigen Pensionirung sein Ansuchen zu wiederholen;

- q) des Franz Mischkounigg; q) dem Franz Mischkounigg, landschaftlichen pensionirten Feuerwächter — Petition Nr. 82 — werde die volle Pension gewährt;
- r) des Vincenz Mörtl; r) dem Vincenz Mörtl, steiermärkischen landschaftlichen Obergemeindeführers-Liquidators-Adjuncten — Petition Nr. 83 — werde die Anerkennung seiner landschaftlichen Diurnistendienstzeit vom 8. November 1865 bis 9. Februar 1867 bei seiner einstigen Pensionirung gewährt;
- s) der Josefine Edlen v. Pistor; s) der Josefine Edlen v. Pistor — Petition Nr. 89 — werde eine einmalige Gnadengabe per 60 fl. gewährt;
- t) des Eduard Friedl; t) die Petition Nr. 93 des Eduard Friedl, provisionirten landschaftlichen Kanoniers, um Erhöhung seiner Provision oder Gewährung einer Unterstützung werde abgewiesen;
- u) der Maria v. Kottowig; u) das Ansuchen Nr. 108 der Maria v. Kottowig, landschaftlichen Zwangsarbeits-Anstalts-Adjunctens-Witwe, um Bewilligung der normalmäßigen Wittwenpension per 333 fl. 33 $\frac{1}{2}$ kr., eventuell einer Gnadengabe im angemessenen Betrage, werde abgewiesen, der Landes-Ausschuß jedoch ermächtigt, der Bittstellerin eine Abfertigung in der Höhe bis 1160 fl. zu gewähren;
- v) der Elisabeth Lenk; v) der landschaftlichen Obergeringens-Waise Elisabeth Lenk — Petition Nr. 109 — werde eine einmalige Gnadengabe per 30 fl. gewährt;
- w) der Maria Gasparing; w) der Maria Gasparing, st. st. Kanoniers-Witwe — Petition Nr. 117 — werde eine Gnadengabe von 30 fl. gewährt;
- x) der Gastwirthe im Bezirke Graz, Umgebung; x) die Petition Nr. 84 der Genossenschaft der Gastwirthe im Bezirke Umgebung Graz um Aufhebung der Verzehrungssteuer für den Hausbedarf sei der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten;
- y) der Bezirksvertretung Feldbach; y) die Petition Nr. 97 der Bezirksvertretung Feldbach um Erwirkung eines Nachtrages zum Gesetze über die Verzehrungssteuer wegen Befreiung des Hausbedarfes verzehrungssteuerpflichtiger Parteien sei der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten;
- z) der Wirthe und Fleischer der Gemeinde Widem; z) die Petition Nr. 107 der Wirthe und Fleischer der Gemeinde Widem, daß die Erhebung der Verzehrungssteuer den Gemeinden übergeben werde, sei der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten;
- aa) der Marktgemeinde Wernsee; aa) die Petition Nr. 99 der Marktgemeinde Wernsee um Aufnahme in die Wähler-classe der Städte und Märkte der Landtags-Wahlordnung werde dem Landes-Ausschuße zur Erwägung bei allfälliger Revision der Landtags-Wahlordnung zugewiesen;
- bb) der Gemeindevorsteher von Gonobitz (Trennung der Gemeinden); bb) die Petition Nr. 100 der Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde Gonobitz wegen Abtrennung der Steuergemeinden Gonobitzdorf und Preloge von der Marktgemeinde Gonobitz werde dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen;
- cc) der Markt- und Dorfgemeinde Weitenstein; cc) die Petition Nr. 114 der Markt- und Dorfgemeinde Weitenstein um Aufnahme in die Wählergruppe der Städte und Märkte in der Landtags-Wahlordnung werde dem Landes-Ausschuße zur Erwägung bei allfälliger Revision der Landtags-Wahlordnung zugewiesen;
- dd) der Marktgemeinde Hl; dd) die Petition Nr. 121 der Marktgemeinde Hl um Versetzung in die Reihe der übrigen Märkte und Städte bezüglich der Landtags- und Reichsrathswahlen werde dem Landes-Ausschuße zur Erwägung bei allfälliger Revision der Landtags-Wahlordnung zugewiesen;

- ee) dem Jakob Botteri, Professor der italienischen Sprache an der Landes-Ober-realschule — Petition Nr. 91 — sei bei seiner Pensionirung die volle Zeit seiner Supplenten-Dienstjahre in Anrechnung zu bringen; ee) des Jakob Botteri;
- ff) die Petition Nr. 112 der Stadtgemeinde Radkersburg um Erwirkung der Bestellung der gesetzlichen Anzahl Lehrer an der vierclassigen Volksschule in Radkersburg und Einreichung der Radkersburger Volksschulen in eine höhere Gehaltsklasse sei dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und geeigneten Erledigung abzutreten; ff) der Stadtgemeinde Radkersburg;
- gg) das Gesuch des Dr. Friß Pichler — Petition Nr. 76 — um Einkommensgleichstellung mit den anderen Fachvorständen des Joanneums werde abgewiesen; gg) des Dr. Friß Pichler;
- hh) die Petition Nr. 53 des Anton Kraus, pensionirten k. k. Steuereinnehmers, um Refundirung eines Grundentlastungsersases per 1105 fl. 19 kr. werde dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage übergeben, die Angelegenheit eingehend zu prüfen und, wenn dem Petenten keinerlei Veruntreuung zur Last fällt, der Bitte zur Hälfte der rückersetzten Summe zu entsprechen; hh) des Anton Kraus;
- ii) die Petition Nr. 90 des Bezirks-Ausschusses Friedberg wegen Erhebung der von Pinggau nach Sinnerndorf führenden Bezirksstraße II. Classe zu einer Bezirksstraße I. Classe werde dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und eventuellen Antragsstellung in der nächsten Landtagsession zugewiesen; ii) des Bezirks-Ausschusses Friedberg (Bezirksstraße);
- jj) die Petition Nr. 58 des ständigen Ausschusses des österreichischen Agartages in Wien um Berücksichtigung der vom Agartage gefaßten Resolution werde dem Landes-Ausschusse zur Würdigung, event. Antragsstellung empfohlen, insbesondere betreffs der Vorbeugungsmaßregeln gegen Verwüstungen durch Hochwässer und betreffs der Viehvericherung; jj) des österr. Agartages;
- kk) die Petition Nr. 32 des Bezirks-Ausschusses Murau um Veranlassung der Verlegung des Amtssitzes des landschaftlichen Thierarztes von Neumarkt nach Murau werde an den Landes-Ausschuß abgetreten und derselbe bevollmächtigt, nach Maßgabe der vorzunehmenden Erhebungen den Amtssitz des Thierarztes zu bestimmen; kk) des Bezirks-Ausschusses Murau (Verlegung des landsh. Thierarztes);
- ll) die Petition Nr. 85 des Bezirks-Ausschusses Schladming wegen Veranlassung der Herabminderung des Viehsalzes werde dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, bei der hohen Regierung auf die Erfüllung der zahlreichen, im Sinne der Petition wahrgenommenen Wünsche hinzuwirken; ll) des Bezirks-Ausschusses Schladming;
- mm) die Petition Nr. 118 der Gemeinde Predlitz um Verbesserung der Murauer Bezirksstraße von Einach nach Predlitz am steilen Latinerbühel werde an den Landes-Ausschuß zur Berücksichtigung bei der Subventions-Ertheilung abgetreten; mm) der Gemeinde Predlitz;
- nn) hinsichtlich der Petition Nr. 101 der Gemeinde Stadl des Bezirkes Murau um Erwirkung der Durchführung der projectirten Tauernbahn durch das Lungau werde der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Petition der hohen Regierung zur thunlichen Berücksichtigung abzutreten; nn) der Gemeinde Stadl (Tauernbahn);
- oo) die Petition Nr. 59 der Marktgemeinde und Bezirksvertretung Luttenberg um Fortsetzung der Bahn von Radkersburg über Luttenberg nach Friedau und die Petition Nr. 105 der Stadtgemeinde Friedau um directe Bahnverbindung von Friedau über Luttenberg nach Radkersburg — seien dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung abzutreten und wird derselbe unter Einem beauftragt, in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten; oo) der Marktgemeinde und Bezirksvertretung Luttenberg, der Stadtgemeinde Friedau (Bahnverbindung Friedau-Luttenberg-Radkersburg);

- pp) der Gemeinde- u. Bezirksvertretung Pettau ;
der Stadtgemeinde Friedau (Betriebsvorkehrungen in der Eisenbahnstation Pragerhof) ;
- pp) hinsichtlich der Petition Nr. 67 der Gemeinde- und Bezirksvertretung Pettau um eine directe Eisenbahnverbindung Pettau-Marburg und der Petition Nr. 104 der Stadtgemeinde Friedau mit dem gleichen Begehren — der Landes-Ausschuß wolle sich bei der Südbahngesellschaft dahin verwenden, daß, wenn dieselbe nicht den Bau der directen Eisenbahnverbindung Pettau-Marburg beabsichtigen sollte: a) die in der Station Pragerhof nöthigen Vergrößerungsbauten der Wart- und Restaurationslocalitäten ehealdigst ausgeführt werden und b) daß bei Einführung einer neuen Fahrordnung die Wartezeiten der Anschlußzüge auf das möglichst kleinste Maß herabgesetzt werden ;
- qq) des Studenten - Kranken - Unterstützungs - Vereines der Grazer Hochschulen.
- qq) die Petition Nr. 34 des Ausschusses des deutschen Studenten - Kranken - Unterstützungs - Vereines der Grazer Hochschulen um Gewährung einer Subvention für das Vereinsjahr 1884/5 ist durch die Beschlußfassung über Capitel V, Titel 1 des Voranschlages des Landesfondes pro 1885 erledigt.



Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.

Ackerbauschule in Grottenhof . . .	69, 132, 133
Activ- und Passiv-Interessen . . .	172, 173
Aemter, landschaftliche (Reorganisirung) . . .	72, 73
Agnoscirung von Wahlen	1, 2, 3, 5
Agrartag (Petition)	247 j
Algersdorf (Petition) Trennung der Gemeinde Eggenberg	41
Amtsdiener, landschaftliche (Petition) . . .	76
Antikencabinet	114
Arbeiterfranken- und Invalidencasse, steierm. (Petition)	163
Arbeitslehrerinnen, selbstständige	215
" Unterstützungsfond	36
Archiv, Landes-	114
Armenwesen	158, 200, 201, 202
Armenpflege, öffentliche	158, 159
Armenhäuser	64, 156—159
Arnfels, Bezirks-Ausschuß (Petition) . . .	199
Auffee, Marktgemeinde, Abgabe von Bier . .	10

B.

Baumbach Josef (Petition)	247 p
Baumgartner Adolf (Petition)	66
Beamte, landschaftliche (Petition)	77
Beamtenverein, steiermärkischer (Petition) .	165
Berg- und Hütten Schule in Leoben . . .	137, 138
Bezirksstraßen	86, 247 j, mm
Bezirksthierärzte	204, 247 kk
Bezirksumlagen	13, 236, 245
Bezirksvertretungen	23, 235
Bibliothek	113, 114
Bier, Gemeindeabgabe für Auffee	10
" Landesumlage darauf	197—199
Bilbergallerie	122
Bildungsanstalten, Landesf. Beiträge . . .	106
Bildungszwecke	67—69, 98—149
Blindenstiftungen	162
Botanischer Garten	112, 114
Botteri Jakob (Petition)	247 ee
Brandenau Gustav, Ritter von (Petition) . .	48
Branntwein, Gemeindeumlage für Graz . . .	9
" Landesumlage	197—199
Buchdrucker- und Schriftgießer-Unterstützungs- verein Graz (Petition)	166

Buchhaltung, landschaftliche	72, 73
Bürgerschulen	119—121
" Umwandlung derselben in Pflichtschulen	212

C.

Capitalien, aufgenommene und rückbezahlte .	195
" rückerhaltene und angelegte	196
Capitalgebarung	193—196
Capitalwerthe des Landesvermögens, Richtig- stellung derselben	198
Chladel Agnes (Petition)	54
Cilli, Bezirksausschuß, Biersteuer (Petition) .	199
" Bürgerschul-Direction (Petition) . . .	121
" katholischer Hilfsverein	145
Collectur-Ablösung	203
Creditoperation	193—196

D.

Diener, landschaftl. Amts- (Petition)	76
Dienerberg Helene, Frein v. (Petition) . .	51
Dienstboten-Kranken- und Versorgungs-Bezirks- cassen	200
Dienstboten-Ordnung (Gesetz)	27
Domestikalschuld	38
Draubücke bei Friedau	90

E.

Ehrnau, Landesheilen- und Armenhaus . .	64, 156
Eibiswald, Bezirks-Ausschuß (Petition) . . .	204
" Markt, Gemeindeumlagen	246
" St. Leonharder Bezirksstraße	90
Eichler Amalia (Petition)	53
Signer Caroline (Petition)	247 o
Eisenbahnen	207—211, 245, 247 oo, 247 qq
Eisenerz, Markt, Biersteuer (Petition) . . .	199
Erecuten-Unterstützungsverein (Petition) . .	164

F.

Falkendorf, Gemeinde, Biersteuer (Petition) .	199
Fehring, Fürstenfeld, Eisenbahn	210
Felbbach, Bezirksvertretung (Petition) . . .	247 y
Felldhof, Irrenanstalt	155
Ferk Franz (Petition)	109
Feuerlösch-Ordnung (Resolution)	15

Feuerpolizei	15
Feuerwache	84
Feuerwehren, Abgabe zu deren Kosten (Gesetz)	14
Feuerwehr-Gauverband (Petition)	14
Findelhaus, Gebärd- und	152
Findelwesen	62, 202
Flußregulierung	92—96, 203, 238, 239
Flüssigkeiten, gebrannte, geistige, Gemeindebeum-	
lage für Graz	9
Flüssigkeiten, Landesumlage	197—199
Forste	183
Fortbildungsschulen	100, 104, 145—148, 216
Fraß Johann (Petition)	44
Fremdenverkehrsverein (Petition)	192
Friedau, Stadtgemeinde, Eisenbahn-Verbindung	
(Petitionen)	247 pp, 247 qq
Friedau, Draubridge	90
Friedberg, Bezirks-Ausschuß (Petition), Bezirks-	
straße	247 ii
Friedberg, Bezirks-Ausschuß (Petition) Bier-	
steuer	199
Friedberg, Bezirksumlage	13
Fridl Eduard (Petition)	247 t
Frisk Maria (Petition)	247 e
Frostschaden, Grundsteuer-Abschreibung	233
Fürstfeld-Fehring, Eisenbahn	210

G.

Gams-Stainzer Straßenumlegung	87
Gaspariny Maria (Petition)	247 w
Gebärd- und Findelhaus	152, 153
Gebäude, landschaftliche	180, 181
Gefälle	184—188
" Äquivalente für aufgehobene	187
" Ablösung der Entschädigungsrente mit	
Capital	188
Gemeinden 8, 9, 10, 11, 16, 20, 23, 24, 25, 40,	
41, 61, 247 bb	
" Mandatsdauer ihrer Vertretungen	23
" Sanitätsdienst in denselben	21, 22
Gemeindebezogen	24
Gemeindeumlagen	8, 9, 10, 16, 245, 246
Gendarmerie-Bequartierung	79, 83
Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Feuer-	
versicherungs-Unternehmungen für Feuer-	
wehren	14
Gesetz, womit eine Dienstbotenordnung für	
Steiermark mit Ausschluß der Landeshaupt-	
stadt Graz erlassen wird	27
Gesetz, womit eine Winzerordnung für Steier-	
mark erlassen wird	217
Gesetz, betreffend die Vervollständigung der	
Sannregulierung von Praxberg bis Gills	238
Gewerbliche Fortbildungsschulen	143, 145—148
Gonobitz, Bezirksausschuß, Biersteuer (Petition)	199
" Bezirksvertretung, Eisenbahnver-	
bindung von Sauerbrunn (Petition)	208

Gonobitz, Gemeinde-Vorstellung, Gemeinde-	
trennung (Petition)	247 bb
Gradenbach-Regulierung	95
Graz, Stadtgemeinde, Umlage	9
" " Sparcasse-Darlehen	220
" " Ueberlassung der Schloßberg-	
Realität	241
" Buchdrucker- und Schriftgießer-Unter-	
stützungsverein	166
" landschaftliche Oberrealschule, beziehungs-	
weise Staatsunterrealschule 30, 105, 115,	
116	
" Executen-Unterstützungsverein (Petition)	164
" „Industriehalle-Verein“ (Petition)	108
" Lehrmittel-Ausstellungs-Comité (Petition)	103
" Leseverein, deutscher akademisch. (Petition)	102
" Staatsgewerbeschule, Unterstützungsverein	
(Petition)	101
" Studenten-Krankenverein der Hochschulen	
(Petition)	247 qq
" Studenten-Unterstützungsverein der Tech-	
nik und steiermärkischen Oberrealschule	
(Petition)	102
" „Turnerschacht“ Turnverein (Petition)	29
" Universitäts-Rectorat (Petition)	102
" Unterstützungsfond für deutsche Univer-	
sitäts-Studenten (Petition)	99
" Unterstützungsfond für slavische Univer-	
sitäts-Studenten (Petition)	99
" Umgebung, Gastwirthe (Petition)	247 x
Graz-Weiz-Hartberg-Eisenbahn	211
Gröbming, Bezirksumlagen	13
" Bezirks-Ausschuß, Biersteuer (Petition)	199
" Gemeinde, Biersteuer (Petition)	199
Großgrundbesitz, Wahlagnoſcirung	1
" Landes-Ausschußwahl	221, 227
Grottenhof, Ackerbauschule	69, 132, 133
Grundbücher	203
Grundentlastungsfond, Rechnungs-Abschluß	59
" Voranschlag	59
" Beschluß über den Bericht	
des Landes-Ausschusses	59
" Erfäße von demselben	190
" Verrechnung mit demselben	198
Grundlastenablösung	203
Grundsteuerabschreibung bei Nebelausschäden	219
" " Frostschäden	233
" " Elementarschäden	
überhaupt	234
Gymnasien	67, 68, 117, 118
Gymnastische Bildungsanstalten	29, 30, 130, 131

H.

Hafning, Gemeindeumlagen	8
Handels- und Gewerbekammer, Wahlagnoſcirung	5
" " Landes-Ausschußwahl	222, 228
Hartberg, Stiechenhaus	157

Hauswache, landschaftl. (Petition)	75
Heimatsgesetz (Resolution)	200
Heimatsverband, Gebühr in Leoben.	12
Hieslau, Gemeinde, Biersteuer (Petition). . .	199
Hilfsämter-Director, landschaftl. mit Adjuncten (Petition)	74
Hilfsverein, patriotischer Landes- und Frauen, Wahl eines Ausschußmitgliedes	7
Hohenmauthen, Marktgemeinde-Darlehen. . .	243
Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt. . .	127—129
Hypothekenzinsfuß und Landeshypothekenbank	242

J.

Jz, Marktgemeinde (Petition)	247 dd
Impfwesen	169
Jndrischet Paul, Pensionirung.	35
Interessen, Activ- und Passiv.	172, 173
Invasionschuld.	87
Inventarvermögen der Gemeinden	61
Irrenhäuser	154, 155

J (Jot).

Jagdkarten	186
Joanneum	58, 110—114

K.

Seine Majestät der Kaiser, Spenden zu Schul- bauten	144
Kaiserfeld Moriz, von (Rundgebung der Aner- kennung und des Dankes)	60
Kale, Ortschaft (Petition).	40
Kalwang, Gemeinde, Biersteuer (Petition). . .	199
Kaufschillinge.	193
Kinderaufsicht (Resolution)	202
Kindergärtnerinnen (Petition)	149
Klingan Pauline (Petition).	57
Knittelfeld, Bezirks-Ausschuß, Biersteuer (Pet.)	199
„ Gemeinde, Biersteuer (Petition). . .	199
„ gewerblicher Fortbildungscurs (Pet.)	146
„ Siechenhaus	157
Kobera Antonia (Petition)	247 j
Kobera Emma Vincenzia (Petition).	247 i
Koch Karoline (Petition).	49
Königsbrunn Anna, Freiin v. (Petition). . .	247 k
Kottowiz Maria, v. (Petition).	247 u
Krankenhaus, allgemeines.	150, 151
Krankenhäuser auf dem Lande.	63, 158, 159
Kraus Anton (Petition)	247 hh
Kunst (Beiträge)	107—109
Kunz Karl (Petition)	43

L.

Lafner Josef (Petition).	247 l
Landes-Ausschußwahl.	221—232
Landeskultur	85—97, 203—206

Landesfond :

a) Rechnungs-Abschluß pro 1883.	47
Rechtzeitige Mittheilung desselben an die Landtagsabgeordneten	198,
b) Voranschlag pro 1885	69, 70, 71, 78, 79,
80, 81, 84, 85, 92, 97, 98, 106, 107, 110,	
115, 117, 119, 122, 124, 127, 130, 132,	
134, 137, 139, 141, 142, 143, 151, 152,	
154, 156, 158, 160, 161, 168, 170, 172,	
174, 176, 178, 180, 183, 184, 185, 186,	
187, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 196,	
197, 240	

Rechtzeitige Mittheilung desselben an die

Landtagsabgeordneten	198
Landesmuseum	58
Landespensionsfond	139
Landesschulfond	142
Landesumlagen	197—199, 245
Landesvertretung	70
Landesvermögen, Richtigstellung der Capitals- werthe	198
Landesverwaltung	71
Landgemeinden, Betheiligung in den Wahlen. .	4
„ Landes-Ausschußwahl 233 und 229	
„ Wahlagnoſcirung.	2
Landtagswahlen, Agnoſcirung	1—3, 5
„ Betheiligung in Landgemeinden, Städten und Märkten	4
Landtagswahlreform (Resolution). 39, 237, 247 aa, 247 dd	
Lafnitz, Gemeinde, Biersteuer (Petition) . .	199
Lehrerbund, steiermärkischer	145
Leibnitz, Weinbauverein (Petition)	218
Leut Elisabeth (Petition)	247 v
Leoben, Stadtgemeinde, Gebühr für die Auf- nahme in den Heimatsverband	12
„ Berg- und Hüttenſchule	137, 138
„ Gewerbliche Fortbildungſchule	145
„ Landesgymnaſium	67, 68
„ Unterſtützungsverein an der Bergakademie (Petition)	102
Leutſchach, Markt (Petition)	39
Lichen v. Löwenberg Johanna (Petition) . .	56
Lind-Murauer Straße	90
Local-Eisenbahnen.	207—211, 247 oo, 247 qq
Loſnitzthal-Straße.	88, 90
Luttenberg, Bezirksvertretung und Gemeinde (Petition)	247 pp

M.

Märkte, Agnoſcirung der Wahlen	3
„ Betheiligung an den Wahlen	4
„ Landes-Ausschußwahl	222, 228
Mandatsdauer der Bezirks- und Gemeindever- tretungen	23
Marburg, Stadtgemeinde; Zinskreuzer Einhebung	16

Marburg, Handels-Gremium, beziehungsweise Privat Handels- und kaufmännische Fortbildungsschule (Petition) . . .	100, 104
" Kreisamtsgebäude	26
" Krankenhausfond	159
" Obst- und Weinbauschule	134—136
" Philharmonischer Verein (Petition) . . .	108
Mariahof, Gemeinde; Biersteuer (Petition) . .	199
Maria-Zell, Bezirks-Ausschuß; Biersteuer (Peti- tion)	199
Mauthwesen	91
Messendorf, Zwangsarbeits-Anstalt	82
Mischkounig Franz (Petition)	247q
Mittelschul-Professoren (Supplendentdienstzeit) .	6
Moß Michael (Petition)	247d
Mörtl Vincenz (Petition)	247r
Mössl Maria (Petition)	247c
Mühlen, Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
Mühlslaufergeld	184
Müller Theresia (Petition)	247a
Münzen- und Antikenkabinet	114
Murau, Bezirks-Ausschuß; Bier (Petition) . . .	199
" Bezirks-Ausschuß; Thierarzt (Petition) . . .	247kk
" Bezirks-Umlagen	236
" Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
Murquai	182
Murregulierung	94, 182
Museum	58, 114
" naturhistorisches	114
Musik-Imposito	185

N.

Naturhistorisches Museum	114
Neubauten und Beiträge dazu	194
Neuhaus	176, 177
Neumarkt, Bezirks-Ausschuß; Biersteuer (Peti- tion)	199
" Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
Neuthorgründe	182
Niederwölz, Gemeinde; Biersteuer (Petition) . .	199
Normalschulfond	141

O.

Obdach, Bezirks-Ausschuß; Biersteuer (Petition) .	199
" Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
Oberponigl, Ortschaft (Petition)	40
Oberwölz, Bezirks-Ausschuß; Biersteuer (Peti- tion)	192
" Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
Obstbau	97, 134—136
Obst- und Weinbauschule bei Marburg	134—136

P.

Patriotischer Landes- und Frauenhilfs-Verein, Wahl eines Ausschußmitgliedes	7
Pensionsfond, Landes-	189
" Schullehrer-	32—36

Pernegg, Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
Petsche, Straße	88
Pettau, Bezirksvertretung und Gemeinde (Peti- tion)	247 qq
" Activitätszulagen für den Gymnasial- Director	12
Pfaffe, Kleiner, Straße	90
Philharmonischer Verein in Marburg (Petition) .	108
Pichler, Dr. Friz (Petition)	247gg
Pistor Josefina Edle v. (Petition)	247s
Plisnier Klementine und Auguste (Petition) . .	55
Plösch Maria (Petition)	247b
Podgorschegg Bertha, Cornelia und Sidonia (Petition)	50
Pölttschach-Sauerbrunn (Rohitsch), Eisenbahn 207—	209
Pölttschach, Gemeindevertretung (Petition) . .	208
Polizei	78—84
Ponigl, Ober- und Unter; Ortschaften (Peti- tion)	40
Predlitz, Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
" " Bezirksstraße (Petition)	247mm
Prepola, Ausscheidung dieser Katastralgemeinde aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinde	11

R.

Radersburg, Stadtgemeinde (Petition)	247ff
Radersburg-Spielfeld, Eisenbahn	210
Radmer, Gemeinde-Umlagen	8
Rathai Anna (Petition)	247 m
Realitäten, landschaftliche	174—183
Realitäten, landschaftliche in Graz	180, 181
Realschule, Ober-, landschaftliche 30, 105, 115, 116 " Staats-Unter-	105
Rebblaus	205, 206, 219
Rechnungsbericht 17, 20, 21, 23—26, 34—36, 61, 62, 69, 82, 83, 88, 89, 90, 91, 98, 95, 96, 104, 105, 111, 113, 114, 116, 118, 120, 123, 125, 126, 128, 129, 131, 133, 135, 136, 138, 140, 144, 145, 151, 153, 155, 157, 159, 162, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 182, 188, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 243.	
rechtzeitige Mittheilung desselben an die Landtags-Abgeordneten	198
Rechnungsabluß: des Grundentlastungsfondes	59
des Landesfondes	47
rechtzeitige Mittheilung desselben an die Landtags-Abgeordneten	198
des Schullehrer-Pensionsfondes	32
Rinderpest	203
Rindviehzucht	203
Rinegg, Gemeinde; Biersteuer (Petition) . . .	199
Rohitsch, Gemeindevertretung (Petition) . . .	208

Rohitsch-Pöltschach, Eisenbahn	207—209
Rohitsch-Wobou, Eisenbahn	207—209
Roqueroel Franziska (Petition)	247h

S.

Sanitätsdienst in den Gemeinden	21, 22
Sanitäts- und Wohltätigkeitszwecke	150—169
Sammregulirung	93, 238—240
Sauerbrunn	174, 175
Sauerbrunn-Pöltschach, Eisenbahn	207—209
Sauerbrunn-Wobou, Eisenbahn	207—209
Scheifling, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
Schladming, Bezirks-Ausschuß (Petition)	247ll
Schlangenhäuser Dr. Fridolin (Petition)	167
Schloßbergrealität	241
Schlußanträge zum Voranschlage	197
Schub	78, 83
Schulbesuchs-Erleichterungen	214
Schulverschümmisse, Strafgewalt bei solchen	244
Schreckinger Josef (Petition)	52
Schüller Dr. Josef	175
Schullehrer-Pensionsfond	32—36
Seebach, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
Servituten	65
Sekler-Herzinger Freiherr v., Widmung	157
Siechenhäuser	64, 156, 157, 200
Sparcasse, steiermärkische	173
Spießfeld-Radkersburg, Eisenbahn	210
Spirituosensteuer	198, 199
Spital, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
Staatsbahnbetrieb, Umlagen von demselben	245
Stadl, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
„ „ Tauernbahn (Petition)	247oo
Städte, Wahlagnoscirung	3
„ Betheiligung an den Wahlen	4
„ Landes-Ausschußwahl	222, 228
Stainz, Bezirksumlagen	13
„ Bezirks-Ausschuß; Thierarzt (Petition)	204
„ „ Biersteuer (Petition)	199
„ Gemeinden des Bezirkes; Thierarzt (Petition)	204
„ Marktgemeinde; Thierarzt (Petition)	204
St. Blasien, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
Steiermärkischer Feuerwehr-Gauverband (Petition)	247ss
Steiermärkischer Lehrerbund	145
Stelzer Anna (Petition)	247f
Stelzer Auguste (Petition)	247g
St. Georgen, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
St. Jakobstraße	90
Stiftungen	98—105
St. Lambrecht, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
St. Margarethen am Draufelde; Ausscheidung der Katastralgemeinde Prepolza aus dieser Ortsgemeinde	11
St. Peter a. R. Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199

St. Primon ob Hohenmauthen, Gemeindeumlagen	8
Straßenbau	85—91, 247mm, 247ii
St. Ruprecht, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
St. Stefan ob Leoben; Gemeindeumlagen	8
Stuchitz Anna (Gnadenpension und Erziehungsbeitrag)	34
Supplendentienstzeit der landschaftlichen Mittelschul-Professoren	6

T.

Taubstummenlehranstalt	28, 124—126
Taucher Alois (Petition)	29
Tauernbahn	210, 247oo
Technische Hochschule	111, 113, 114, 194
Teufenbach, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
Theater	139, 140
Thierärzte, landschaftliche	204, 247kk
Tobelbad	178, 179
Triebsdorf, Gemeinde; Biersteuer (Petition)	199
Trosaiach, Gemeindeumlagen	8
Tschanet Hans (Petition)	42
„Turnerschaft“, Verein (Petition)	29
Turnlehrerstelle an der Oberrealschule Graz	30

U.

Ubl Karl (Petition)	45
Umlagen, Bezirks-	13, 236, 245
„ Gemeinde-	8—10, 16, 245, 246
„ Landes-	197—199, 245
Unterponigl, Ortschaft (Petition)	40
Unzmarkt, Eisenbahn-Zufahrtsstraße	90

V.

Vagabundenwesen	17—19
Versicherung gegen Hagel, Frost, Wasser und Viehschäden	203
Verzehrungssteuer, Befreiung für den Hausbedarf	247x—z
Videm, Gastwirth und Fleischer der Gemeinde (Petition)	247z
Viehjalz	247ll
Volksschule	144, 145, 213—215, 244
Volksschulen (Beiträge)	143
Voranschläge:	
des Grundentlastungsfondes	59
des Landesfondes, siehe Landesfond; Art der Verfassung und rechtzeitige Mittheilung desselben an die Landtags-Abgeordneten	198
des Schullehrerpensionsfondes	33
Vorspann	170, 171

W.

Wahlen zum Landtage	
Agnoscirung derselben	1—3, 5
Betheiligung daran in den Landgemeinden, Städten und Märkten	4